Veröffentlichungen aus den badischen Papyrus-Sammlungen

Heft 1

Demotische Papyri

Herausgegeben und erläutert

von

Wilhelm Spiegelberg

A. Demotische Scheidebriefe

B. Ein demotischer Alimentationsvertrag aus dem 4. vorchristl. Jahrhundert

Mit 2 Lichtdrucktafeln

Heidelberg 1923
Carl Winters Universitätsbuchhandlung

P.P.R.
P.
Bad.
I

Nr. 1749

Veröffentlichungen aus den badischen
Papyrus-Sammlungen

Heft 1

Demotische Papyri

Herausgegeben und erläutert

von

Wilhelm Spiegelberg

A. Demotische Scheidebriefe

B. Ein demotischer Alimentationsvertrag aus dem 4. vorchristl. Jahrhundert

Mit 2 Lichtdrucktafeln

Heidelberg 1923
Carl Winter's Universitätsbuchhandlung

Verlags-Nr. 1749.

091
V546
Hft. 1

Vorwort.

Diese Veröffentlichung[1] soll die bisher noch nicht gehobenen Schätze der badischen Papyrussammlungen zugänglich machen und zunächst die demotischen und griechischen Papyri erschließen, die noch nicht, sei es in selbständigen Einzelarbeiten, sei es in Zeitschriftartikeln, bekannt geworden sind. Sie rühren zum größten Teil aus dem alten Bestande der Sammlung Schott-Reinhardt her, aber manche Stücke stammen aus Erwerbungen des früheren deutschen Papyrus-Kartells und aus den badischen Grabungen in Ḳarâra und El Hibe (1914). Es ist in Aussicht genommen, im Laufe der Zeit die sämtlichen Papyri der badischen Sammlungen (Freiburg und Heidelberg) in dieser Veröffentlichung herauszugeben, soweit sie ein besonderes Interesse bieten. Denn die Epoche der Papyrologie ist ja vorüber, wo die Veröffentlichung auch kleinster unbedeutender Fetzen verantwortet werden konnte. Dazu reichen heute die Mittel nicht mehr aus, und bei der Fülle des wertvollen Materials darf man das unwichtige heute mit gutem Gewissen zurückstellen. Ganz verloren ist es ja nicht, da es späteren Zeiten in den Originalen erhalten bleiben wird, die bei guter Verwahrung wohl unsere Papierpublikationen lange überdauern werden.

Den vereinigten Bemühungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften und der Freiburger wissenschaftlichen Gesellschaft, sowie dem Entgegenkommen der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft ist es zu danken, daß der Druck dieser Publikation begonnen werden konnte. Dafür sei auch an dieser Stelle wärmster Dank ausgesprochen.

[1] Als Abkürzung schlagen wir VBP. vor.

Heidelberg, im April 1922.

W. Spiegelberg.
Fr. Bilabel.

Vorbemerkung.

Das Manuskript meiner Arbeit war in der Hauptsache im September 1920 abgeschlossen. Ich habe aber nachträglich die mir bis zum März 1922 zugänglich gewordene Literatur noch verwerten können. In den deutschen Übersetzungen sind unsichere Stellen durch kleinen Typendruck kenntlich gemacht.

W. Sp.

A. Demotische Scheidebriefe.

So groß die Zahl der zuletzt von dem unserer Wissenschaft viel zu früh entrissenen Georg Möller[1] in einer vortrefflichen Übersicht geordneten demotischen Eheverträge[2] ist, so selten sind zurzeit noch Urkunden über Ehescheidungen. Die Mehrzahl der erhaltenen Scheidebriefe, wie man diese kurzen Texte gut benennen kann, stammt aus der vorptolemäischen Zeit. Ich will sie im folgenden, der Zeit nach geordnet, in Übersetzungen vorlegen, soweit die Scheidungsformeln dabei in Frage stehen.

I. Pap. dem. Cairo 30665[3] (Gebelên?).

Der älteste aus der Saitenzeit[4] stammende Scheidebrief ist leider unvollständig und in den erhaltenen Teilen noch nicht ganz entziffert. Sicher zu lesen ist aber der Anfang 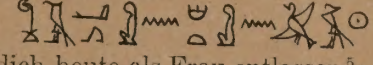 *ḥ}ʿ(=i)-t n ḥjm·t n p} hrw* «ich habe dich heute als Frau entlassen[5]», wodurch der Charakter der Urkunde sicher bestimmt ist. Wenn ich auch von den folgenden unvollständigen Zeilen nur wenig lesen

[1] Zwei ägyptische Eheverträge aus vorsaitischer Zeit, Berlin 1918.

[2] Demotisch alt *dmʿ n ḥjm·t* (Rylands III, Seite 210 [11] — Amasis), später (ptol.) *sḫ (n) ḥjm·t* (Rev. Chrest. démot. 256) «Frauenschrift».

[3] Catalogue Général, Tafel 49, Text S. 100.

[4] Jahr 28 des Amasis (542/1 v. Chr.).

[5] Zu der Bedeutung von *ḥ}ʿ* siehe Sethe: Gött. gel. Anz. 1918, S. 364, Anm. 4. Mir scheint, daß das Verbum den Begriff *wi* «fern sein» transitiv ausdrückt. Durch sein *ḥ}ʿ* «frei lassen» o. ä. erklärt der Mann, daß er fortan von der Frau «fern sein» wird, entläßt sie also aus seiner ehelichen Gewalt.

kann, so ist doch der negative Befund von Bedeutung, daß darin keine der aus den folgenden Scheidebriefen bekannten Formeln enthalten ist. Nur die Schlußworte *š}ʿ dt* sind dieselben wie in den späteren Texten.

II. Pap. dem. Berlin 3076 (Theben).[1]

Datierung vom Jahre 9 des Darius (513 v. Chr.).
Der Mann (ein Choachyt) sagt zu der Frau:

Umschrift:

ḥ}ʿ(=i)-tj·t 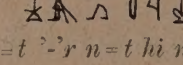 *(n) ḫbs·t* [1] *mn md·t nb md·t nb n p} t} ʾw ʿ·wj=t ʾ-ʾr n=t ḥi ntu(=i) wi·k* [2] *r-ḥr=t n-tj-n p} ḥrw r ḥrj š}ʿ dt.*

Übersetzung:

«Ich habe dich als Ehefrau [1] entlassen. Keine einzige Sache [3] in der Welt ist zu deinen Lasten. Mache dir [4] einen Gatten! Ich bin fern von dir vom heutigen Tage an fürderhin bis in Ewigkeit.»

III. Pap. dem. Berlin 3079 (Theben).[1]

Datierung vom Jahre 33 (sic.) des Darius (489 v. Chr.).
Der Mann (ein Choachyt) sagt zu der Frau:

Umschrift:

ḥ}ʿ[(=i)-tj·]t n ḫbs·t ntu(=i) wi·tj ʾw-ḥr-n=t (sic) *mn-m-ntu [=i md·t nb] n p} t} ʾw ʿ·wj=t ʾnk ʾ-ʾr dd n=t ʾ-ʾr n=t ḥi n ʿ nb ntj ʾw=t ʾw šm r-r=w ḥn ʾw(=i) ʿḥʿ (2) [ḥ}·t]=t n-ʾm=w n-tj-n p} ḥrw ʾw ḥrj š}ʿ dt.*

Übersetzung:

«Ich habe dich als Ehefrau entlassen. Ich bin fern von dir. Nicht habe ich irgend eine Sache in der Welt zu deinen Lasten [5]. Ich bin es, der zu dir sagt: Mache dir einen Gatten an irgend einem Orte, wohin du gehen wirst. Nicht kann ich dort [vor] dir stehen [6] von dem heutigen Tage an fürderhin bis in Ewigkeit.»

---

[1] Literatur für die drei folgenden Papyri in der Ausgabe der demotischen Papyri der Kgl. Museen zu Berlin, Seite 5 und Griffith: Rylands Pap. III, S. 30.

IV. Pap. dem. Berlin 3077 (Theben).[1]

Datierung vom Jahre 34 des Darius (488 v. Chr.).
Der Mann (ein Choachyt) sagt zu der Frau:

Umschrift:

ḥ}ʿ(=i)-tj-t (n) ḫbs-t n p} ḥrw ntu(=i) wi-tj r ḥr(=t) ʾ-ʾr-n=t ḥi n-tj-n p} ḥrw r ḥrj bn ʾw(=i) rḫ ʿḫʿ ⟨ʿḫʿ⟩ [7] ḥ}-tj(=t) n ʿ nb ntj ʾw(=t) r (?) šm r-r=w n tj n p} ḥrw r ḥrj š}ʿ dt.

Übersetzung:

«Ich habe dich heute als Ehefrau entlassen. Ich bin fern von dir. Mache dir einen Gatten vom heutigen Tage an fürderhin! Nicht kann ich vor dir stehen [10] an irgend einem Orte, wohin du gehen wirst, von dem heutigen Tage an fürderhin bis in Ewigkeit.»

Mit dem folgenden Stück kommen wir in die ptolemäische Epoche.

V. Pap. Brit. Museum 10074 (Theben).

Die Urkunde ist neuerdings von Reich[2] durch vortreffliche Tafeln zugänglich gemacht worden, doch ist die Übersetzung in wesentlichen Punkten so verbesserungsbedürftig, daß ich es für zweckmäßig gehalten habe, eine neue mit kurzer Begründung vorzulegen.[3]

Nach der Datierung vom Phamenoth des Jahres 17 des Ptolemaios Euergetes I (231/0 v. Chr.) lautet der Text:

«Es hat der Mann von Syene Pa-nofre *(Pn-nfr)*, der Pekysis *(P}-ʾkš)* genannt wird, der Sohn des Mi-res *(Mʾw-rsj)*, [8] seine

---

[1] Siehe Anm. 1 der vorhergehenden Seite.

[2] N. Reich: Papyri juristischen Inhalts . . . aus dem British Museum, Wien 1914 (Denkschriften d. Akad. d Wiss. Wien, 55. Band) Tafel VII und VIII.

[3] Eine neue Erklärung, die einen wesentlichen Fortschritt gegen Reich darstellt, ist vor kurzem von H. Junker: Pap. Lonsdorfer I. Ein Ehepakt aus der Zeit des Nektanebos (Sitzber. 197 Band 2 der Sitzber. der Wiener Akad. d. Wiss. 1921) S. 38—39 gegeben worden. Dabei ist der Charakter der Urkunde richtig so bezeichnet: «Diese Urkunde zerfällt in zwei Teile: im ersten wird die Trennung des Ehebandes ausgesprochen, im zweiten eine der güterrechtlichen Folgen der Trennung behandelt». Den obigen, bereits vor dem Erscheinen der Junkerschen Arbeit abgeschlossenen Text habe ich ungeändert gelassen.

Mutter (ist) Sen-totoês *(T3-šrj·t(-n)-twt)*, zu der Frau Ta-nofre *(T'-nt-nfr)*, der Tochter des Amenothes *('mn-ḥtp)*, ihre Mutter (ist) Tichoïs *(T3j-ḫ3)*, gesagt: [2] ☥ Ich habe dich als Ehefrau entlassen. Ich bin fern von dir in bezug auf (das) Frauenrecht. [9] Ich habe keine Sache in der Welt von dir zu fordern im Namen des Frauenrechtes von dem heutigen Tage an fürderhin. Wenn ich dich zusammen mit irgend einem Menschen in der Welt finde, so werde ich nicht zu dir sagen können: Du bist meine Frau, (sondern) ich bin es, der zu dir sagt: Mache dir einen Gatten! [4] Nicht soll ich vor dir stehen können [10] an irgend einem Orte, zu dem du gehen wirst, [11] von dem heutigen Tage an fürderhin, um dir dort einen Gatten zu machen. [12] Ich bin fern von dir in bezug auf die verstorbene [13] T-berchas *(T3-b-'r-rḫ=s)* (und) Sentalûs *(T3-šrj·t(-n)-t'-nt-lw3)* ☥ (und) Kalês *(Gl3)* (und) Psenpachnumis und Bellês *(Br)* (und) Petemestus *(P3-dj-'mn-nswt-t3wj)* (und) Psenpmui *(P3-sn-p3-mje)*, die Kinder des Pa-Neit *(Pn-Njt)*, welche in dem Schacht *(šk)* [14] deiner (Grab)stätte und der (Grab)stätte der Thawes *(T'-nt-w3)*, der Choachytin, liegen. [15] Dir gehören sie, (nämlich) deine Leute, [16] von dem heutigen Tage an fürderhin. Nicht soll irgend ein Mensch über sie Macht haben außer dir von dem heutigen Tage an fürderhin. Nicht werde ich auf einen Menschen [16] von ihnen Anspruch erheben [18] können. Nicht werde ich einen Menschen [16] aus deinen Plätzen herausbringen können von dem heutigen Tage an fürderhin, nicht werde ich auf ein dir gehöriges Einkommen [17] (oder) auf irgend einen Menschen [16] in der Welt, ☥ der dir gehört, Anspruch erheben [18] können von dem heutigen Tage an fürderhin. Jede Schrift in der Welt, die gegen mich aufstehen wird, [19] indem ich sie irgend einem Menschen in der Welt gegeben habe oder sie zu einer unter deinen Schriften gelegt habe [20] und (denen) deines Vaters und denen deiner Leute, sie ist aus deiner Hand verloren gegangen.[1] [21] Du bist hinter mir in bezug auf das Recht der genannten Schrift, daß ich nach ihr handle. Wenn es gegen mich auf den Füßen steht, [22] daß ich zu einem dir gehörigen Einkommen gegangen bin[2], wenn man mir ein dir gehöriges Einkommen oder irgend etwas in der Welt gibt *('[w]*

[1] Der Sinn der ganzen sehr schwierigen Stelle würde nach meiner keineswegs sicheren Auffassung der sein: Wenn mir nachgewiesen wird, daß ich mir eine dir gehörige Sache oder die mit ihr verbundenen Sporteln angeeignet habe, so erkläre ich (schon jetzt), daß ich darauf keinerlei Anrecht habe.

[2] D. h. daß ich mich daran vergriffen habe.

dj(=w) n=j), so gebe ich dir 20 Silberlinge = 100 Stater — 20 Silberlinge wiederum. Ich bin fern von dir in bezug auf sie wiederum mit Notwendigkeit ohne Verharren. [23]»

Die Urkunde ist also ein Scheidebrief, den Panofre seiner Frau Tanofre ausgestellt hat. Darin scheidet er sich nicht nur von der Person seiner Frau, sondern auch von ihrem Besitz, den er ihr ausdrücklich zusichert. Dieser bestand in sechs Mumien und dem Einkommen, das mit ihrem Totenkult verbunden war. Tanofre gehörte aber wohl einer jener thebanischen Choachytenfamilien an, deren Vermögen aus solchem Mumienbesitz bestand, der sich von Generation zu Generation vererbte. In dem von Reich (Tafel VIII) mitgeteilten Eid, der in doppelter Ausfertigung (scriptura interior und exterior) vorliegt, erklärt Panofre noch einmal seinen ausdrücklichen Verzicht auf den Choachytenbesitz seiner ehemaligen Frau[1]: «Bei dem König . . .[2], ich werde keinen Anspruch [18] auf ein Einkommen von irgend einem dir gehörigen Menschen (= Mumie) erheben können, nicht werde ich irgend etwas in der Welt für einen dir gehörigen Menschen verlangen können [21] von dem heutigen Tage an fürderhin. Wenn es gegen mich auf den Füßen steht, [22] daß ich ⟨irgend⟩ ein dir gehöriges Einkommen angetastet habe in der Welt, wenn man mir das Einkommen von irgend einem dir gehörigen Menschen gibt, ... so gebe ich dir 20 Silberlinge = 100 Stater — 20 Silberlinge wiederum, und ich will in der Strafe [25] des Eides des Pharao sein. Du bist hinter mir mit dem Recht der Schrift des Fernseins (d. i. des Scheidebriefes), [26] welche ich dir gemacht habe, um dir zu tun [gemäß jedem Worte(?), zu] jeder [Zeit?], abgesehen *(p) bnr)* dem obigen . . . . . ohne jeden Schlag. [27]»

VI. Pap. dem. Heidelberg 762 + 770 + 774.

16 × 13 cm. Hellgelb. Schrift parallel zur Faser.

Umschrift:

ḥ·t-sp XV *tpj ḫ·t ssw* V *n Pr-ʿ Ptlumis ntj ʾw-w ḏd n=f*

ḫgsntrus [ʿrm t pr-ʿ·t] Brnig t=f sn·t

t=f ḫǧm·t ʾrm n ntj smn·w n Rʿ-ḳd ḏd Winn

[1] Ich übersetze nach dem vollständigeren Text (Pap. Brit. Mus. 10079 C) der scriptura exterior, die von B (scriptura interior) auch sonst erheblich abweicht.

[2] Die Königs- und Götternamen übergehe ich.

4 *ms n Kmi Pn-mnḫ sꜣ Nꜣ-nḫt=f mwt=f [Tꜣ-]šrj·t(-n)-Dḥwtj n s·t-ḥjm·t Tꜣ-šrj·t(-n)-Mntj*

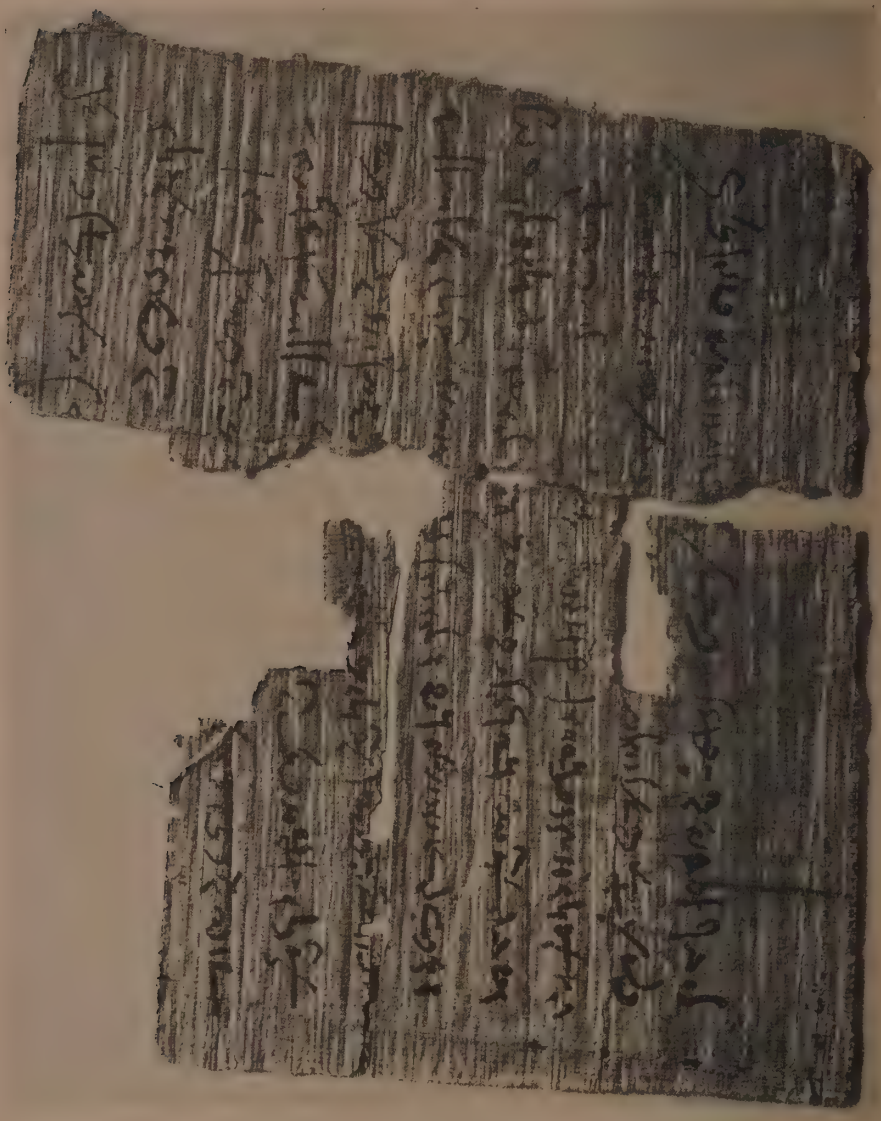

5 *tꜣ ḥm(·t) tꜣ-nt Gꜥi mwt=s Tꜣ-šrj·t (-n) -Mwt ḫꜣꜥ=i-tj=t n ḥjm·t tu=i wꜥ·w*

6 *r-ḫr=t (n) rn (n) ḥp s·t-ḥjm·t mn -mtu[=i] md·t nb (n) pꜣ tꜣ ꜣ-ꜣr -n=t (n) rn (n) ḥp*

7 *s·t-ḥjm·t ʾnḫ pȝ ntj ḏd n=t [ʾ-ʾri n=t] hi*[1] *bn ʾw=i rḫ ʿḥʿ ḥȝtj-t r*

8 *ʿ nb ntj ʾr=t mr [n šm r-r=w tj n pȝ hrw r ḥrj] r ʾr n=t hi n-ʾm=w*

9 *[ʾw=i gm·tj=t ʾrm rmt nb n pȝ tȝ bn ʾw=i rḫ] ḏd n=t mtu=t tȝ=j ḥjm·t*

10 . . . . . *sḫ Nḫtj-Mjn] sȝ Nḫtj-Mjn ntj sḫ (n) rn*

11 . . . . . .

Übersetzung:

« 7 Im Jahre 15 am 5. Thot des Königs Ptolemaios[2], der 8 Alexandros genannt wird, [und der Königin] Berenike, seiner Schwester, 8 seiner Frau, und derer, die in Rakote (Alexandria) eingesetzt sind. Es sagte der 8 in Ägypten geborene Grieche *Pa-menḫ* (Pamenos), Sohn des *Ne-nchôtef* (Nechutes), seine Mutter (heißt) *[T]-schen-Thot* (Senthotes), zu der Frau *T-schen-Mont* (Senmonthis), 8 der Jüngeren, der Tochter des *Gai*, **28** ihre Mutter (heißt) *T-schen-Mut* (Senmuthis): Ich habe dich als Frau entlassen. Ich bin fern 9 von dir im Namen des Frauenrechtes. Nicht habe [ich] irgend eine Sache in der Welt von dir zu fordern im Namen des Frauenrechtes. 9 Ich bin es, der zu dir sagt: [Mache dir einen] Mann! Nicht werde ich vor dir stehen **10** können an 9 irgend einem Orte, [zu dem du zu gehen wünschst, von dem heutigen Tage an fürderhin,] um dir dort einen Mann zu machen. 9 [Wenn ich dich mit irgend einem Mann in der Welt zusammen finde, so werde ich] dir [nicht] sagen [können]: Du bist meine Frau 10 [. . . . . [Geschrieben von *Necht-Min* (?) (Nechtminis[3]?)], Sohn des *Necht-Min* (Nechtminis), der schreibt im Namen 11 [der Priester der Hathor, der Herrin von Gebelên von den 5 Phylen].»

[1] Ergänzung nach P. Brit. Mus. 10074 (ed. Reich). Das Determinativ von *hi* ist noch erhalten, wodurch die Ergänzung gesichert ist.

[2] 100/99 v. Chr.

[3] Zu diesem Notar vgl. Sethe: Bürgschaftsurkunden S. 204.

VII. Pap. dem. Heidelberg 779 a.

12 1/2 × 14 1/2 cm. Braun. Schrift parallel zur Faser.
Mit einer Blattklebung.

Umschrift:

1 *ḥ}·t-sp* XLVII III · *nw pr·t ssw* IV[1] *n Pr-ᶜ} Ptlumis*
2 *p} ntj mnḫ s} Ptlumis ʾrm*
3 *Gluptr} n} ntr·w ntj pr·w ʾrm n} ntj*
4 *smn·w n Rᶜ-ḳd P}-si ntj n p} tš*
5 *Nʾw·t dd rmt [ʾw=]f šp ḫbs ᶜḳ(?) ʾw[=f sḫ]*
6 *r }mur P}-šrj(-n)-ʾs·t s} [. . . . . mwt=f . . . . .]*
7 *n s·t-ḥjm·t Tʾ-nt-ḥrd tʾ-nt Trut[un p} ṯs-ḥtr mwt=s]*
8 *T}-šrj·t(-n)-Mntj ḫ}ᶜ=i-tj[=t n ḥjm·t]*
9 *tu=i wwi r ḥr[=t n rn n ḥp]*
10 *s·t-ḥjm·t mn-mtu=i md·t [nb (n) p} t}]*
11 *ʾ-ʾr-n=t n rn n ḥp [n s·t-ḥjm·t ʾnk]*
12 *p} ntj dd n=t [. . . . . .*

Übersetzung:

« 1 Im Jahre 47 am 4. (?) Phamenoth des Königs Ptolemaios[2], 2 der wohltätig ist, des Sohnes des Ptolemaios und 3 der Kleopatra, der Götter, welche glänzen, und derer, welche 4 eingesetzt sind in Rakote (Alexandria) und in Psoi (Ptolemais), das im 5 thebanischen Gau liegt. Es sagte der Kleidungs- und Nahrungsempfänger, **29** der 6 zu Krokodilopolis (= Gebelên) eingeschrieben ist, *P-schen-ôse* (Psenêsis), der Sohn [des X, seine Mutter heißt Y], 7 zu der Frau *Ta-chrat* (Tachratis), der Tochter des Dryt[on, **30** des Reiters, ihre Mutter heißt] 8 *Sen-Mont* (Senmonthis): Ich habe [dich als Frau] entlassen. 9 Ich bin fern von [dir im Namen des] Frauen[rechtes]. 10 Nicht habe ich [irgend eine] Sache in der Welt] 11 von dir zu fordern im Namen des [Frauen]rechtes. [Ich] 12 bin es, der zu dir sagt: [. . . . . .

[1] Vielleicht auch V.

[2] 124/3 v. Chr.

VIII. Pap. dem. Heidelberg 754 c,[1]

7 × 9 cm. Braun. Schrift parallel zur Faser.

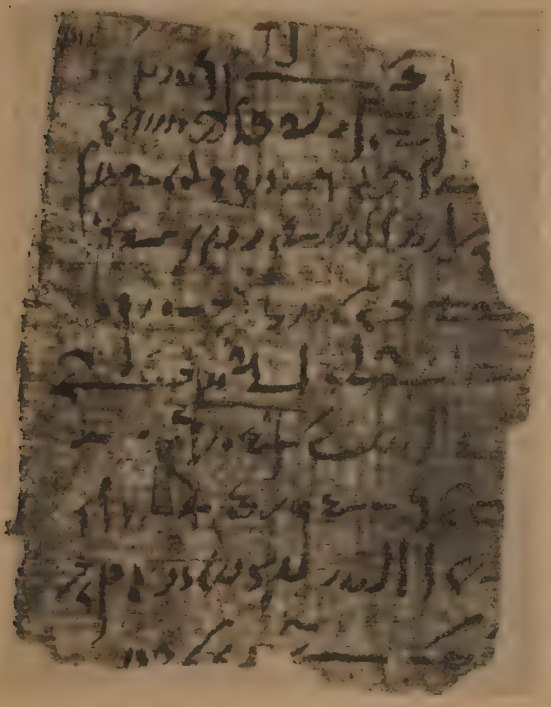

Umschrift:

x+1 . . . . . *ʾrm nꜣ ntj smn·w n/ Ḥꜥ-ḳd*

2 *[Pꜣ-si ntj n pꜣ tš Nʾw·t] ḏd rmt ḥtr*

3 *[. . . . .] -ʾnp sꜣ ꜣmunis*

4 *[mwt=f . . . . . Tru]tun mwt=s Tꜣ-šrj·t(-n)- Mntj*

5 *[ḫꜣ]=i·tj-t n s·t-ḫjm·t] tu=i wwi r ḥr=t n rn*

6 *[n ḥp s·t-ḫjm·t] mn-mtu=i md·t nb n pꜣ tꜣ*

7 *[ʾ-ʾr-n=t n rn n ḥ]p s·t-ḫjm·t ʾnḫ pꜣ ntj ḏd n=t*

8 *[ʾ-ʾri n=t ḥi] bn ʾw=i rḫ ꜥḥꜥ r ḫꜣ·tj=t n*

[1] Früher 781 a.

9 *[ʿ nb ntj ʾr=t] mr n šm r-r=w n dmj* (?)[1]
10 *[r ʾr n=t hi] n-ʾm=w ʾw=i gm•tj=t ʾrm rmt nb*
11 *[(n) pȝ tȝ bn ʾw=i rḫ] ḏd ṯ=t mtu=t tȝj*
12 *[ḥȝm•t . . . . . .*

Übersetzung:

[Im Jahre x des Ptolemaios etc. und derer, welche eingesetzt sind in] Rakote (Alexandria) 2 [und Psoi (Ptolemais) im thebanischen Gau]. Es sagte der Reiter 3 [. . . . . Eri]enupis, Sohn des Ammonios 4 [seine Mutter heißt N, zu der Frau X, der Tochter des Dry]ton, ihre Mutter heißt *T-schen-Mont* (Senmonthis): 5 [Ich habe dich als Frau entlassen]. Ich bin fern von dir im Namen 6 [des Frauenrechtes]. Ich habe keine Sache in der Welt 7 [von dir zu fordern im Namen des] Frauen[rechtes]. Ich bin es, der zu dir sagt: 8 [Mache dir einen Mann!] Nicht werde ich vor dir stehen können **10** an 9 [irgend einem Orte, zu dem du zu gehen] wünschest in der Stadt (?), 10 [um dir] dort [einen Mann zu machen]. Wenn ich dich mit irgend einem Menschen [in der Welt] zusammen finde, [so werde ich] dir [nicht] sagen [können]: Du bist meine [Frau . . . . . .»

Bemerkung:

Die drei unveröffentlichten Heidelberger Papyri stammen aus Gebelên und gehören zu den Akten des Dryton, der Reiteroffizier in Ptolemais war, später aber nach Pathyris (Gebelên) übersiedelte.[2] Aus den hier mitgeteilten Scheidebriefen erfahren wir, daß zwei seiner Töchter Tachratis-Aphrodisia (Urk. VII) und eine andere, deren Namen zerstört ist, von ihren Männern geschieden wurden. Auch Senmonthis, die Jüngere, könnte der Familie des Dryton angehören, wenn ihre Mutter Senmuthis mit dessen gleichnamiger Tochter identisch wäre. Sie würde also dann eine Enkelin des Dryton sein.

[1] Nach Entfernung des übergelegten Papyrusfetzens ist [illegible] zu erkennen. Eine Lesung *n tj n pȝ hrw*, wie in den übrigen Texten, ist ausgeschlossen.

[2] Siehe dazu Plaumann: Ptolemais, S. 65 ff.

Kommentar.

1. Zu *ḥbs·t*, der in der Perserzeit üblichen Bezeichnung der Ehefrau, vgl. Möller: Ä. Z. 55, S. 96.

2. Beachte, daß schon in der Perserzeit sich bei der Qualitativform von *wi* «fern sein» ein Schwanken zwischen *·k* und *·tj* zeigt.

3. Wenn in *md·t nb md·t nb* nicht eine Dittographie vorliegt, dann wird die obige Übersetzung die Doppelung gut wiedergeben. Der Sinn wird sein: Du hast mir (dem früheren Ehemann) gegenüber keinerlei Verpflichtungen mehr.

4. 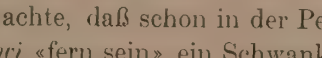 *ʾ-ʾr n· t ḥi* ist, wie die ptolem. Urkunden außer Zweifel stellen, als Imperativ zu fassen. Der Sinn ist «verheirate dich (wieder)!»

5. D. h. von dir zu fordern. Statt *ʾw* (Є) *ʿ·wj* steht später *ʾ-ʾr-n=*.

6. D. h. dich von den Orten fern halten, dich hindern, daselbst eine neue Ehe einzugehen. Vgl. auch No. 10.

7. Die aus den übrigen Texten bekannte Wendung (vgl. No. 10) legt es nahe, hier eine Dittographie anzunehmen.

8. Die Lesung des Namens ist an dieser Stelle ganz klar. Das n. pr. «südlicher Löwe» findet sich auch Pap. dem. Berlin 3112, Z. 12.

9. D. h. ich habe keine eheliche Gewalt mehr über dich.

10. D. h. nicht soll ich dich hindern können, an irgend einen Ort zu gehen. Zu dieser Bedeutung von *ʿḥʿ ḥ3·t=* «stehen vor» siehe meine Bemerkung bei Sethe-Partsch: Bürgschaftsurkunden, S. 714.

11. Lies *ntj ʾw-ʾr=t r šm r-r=w* - ⲉⲧⲉⲣⲉ ⲉⲩⲉ ⲉⲣⲟⲟⲩ

12. Verbessere *r ʾr* (Infin.) *n=t ḥi*. Die vorhergehende Imperativform *r-ʾri* hat wohl zu der offensichtlichen Verschreibung geführt.

13. *ḥrj·t* «die Obere» ist wie das mask. *ḥrj* eine in den Choachytenakten häufige Bezeichnung für «verstorben» und bezeichnet geradezu wie auch hier die Mumie.

14. *šk* = kopt. ⲱⲓⲕ «Grube, Höhle» ist im Demotischen mehrfach belegt, z. B. Pap. Brüssel V, 2/24 (s. Kommentar) und

Pap. Berlin 3116 II/13, und bezeichnet an diesen beiden Stellen den Grabschacht.

15. Zu dieser Bedeutung des Wortes *sjn(·t)* «Ärztin» vgl. Griffith: Rylands III, 384 und Ä. Z. 45 (1908), S. 107, Anm. 6.

16. *rmt* «Mensch» bezeichnet hier und im folgenden wohl den toten Menschen, also «Leiche, Mumie», doch kann ich diese Bedeutung sonst nicht nachweisen.

17. Durch die unmögliche Lesung dieser Gruppe hat Reich sich das Verständnis der ganzen zweiten Hälfte des Textes versperrt. Zu der Bedeutung von *šti*, das griech. καρπεία, λογεία und λειτουργία entspricht, siehe Griffith: Rylands Pap. III, S. 319. Es handelt sich um die den Choachyten aus dem Totenkult zustehenden Sporteln.

18. *sḫ* als Verbum mit folgendem *r* ist mir außer aus dieser Stelle nur noch aus einem unveröffentlichten, bei den Grabungen von Lord Carnarvon in der thebanischen Nekropolis (1911) gefundenen demot. Ostrakon der Ptolemäerzeit bekannt, wo es auch in dunklem Zusammenhang steht. Die Bedeutung «schlagen» paßt nicht, meine lediglich geratene Übersetzung sucht einen Sinn in das Ganze zu bringen. Vergleiche auch Sethe: Bürgschaftsurk., S. 245. Eine andere Übersetzung «ich kann keinen dieser Leute zum Dienst zwingen» schlägt Junker: Pap. Lonsdorfer I, S. 39 vor, doch ist mir wegen des folgenden *šti* (s. die vorstehende Bemerkung) meine Auffassung wahrscheinlicher.

19. D. h. jede Urkunde — der Artikel gibt dem Ausdruck wohl die Bedeutung «jede einzelne Urkunde» —, die gegen mich als Beweis geltend gemacht wird, die gegen mich zeugen könnte. Vergleiche Sethe: Bürgschaftsurkunden, S. 195 und No. 22.

20. In *gir* 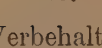 möchte ich — freilich unter allem Verbehalt — koptisches ϭϩειλε:ϩωιλι «anvertrauen, deponieren» erkennen.

21. Zu der Wendung *ỉḳ* (oder *ỉṯ*?) *n d-·t* siehe Sethe a. a. O., S. 317. Ob ich die Konstruktion richtig erfaßt habe, ist sehr fraglich. Am nächsten liegt es, *ꜣ-ꜣr ỉḳ* als relativisches Partizipium zu fassen «welche verloren gegangen ist», wie es auch bei Revillout: Chrest. démot. 212—3 an einer, freilich in der jetzigen Publikation dunklen Stelle zu stehen scheint. Aber dann fehlt der Nachsatz zu dem Anfang des Satzes. So wie ich die ganze Konstruktion

verstanden habe, erklärt der Kontrahent A, daß er jede Schrift, die zu den Akten seines ehemaligen Choachytenbesitzes an Mumien und den damit verbundenen Sporteln gehört, als aus dem Eigentum der Frau B. verloren betrachten will, also das betreffende Dokument als ihren Besitz betrachtet. Aber ich fürchte, daß ich damit nicht die endgültige Lösung gefunden habe.

22. Die Wendung *ʾw=s ʿḥʿ (r) rdwj·t r* «wenn es auf den Füßen steht gegen» findet sich häufig in dem Pap. Lille 29. Da ist die Bedeutung vollkommen klar[1] (wie auch der Herausgeber Sottas erkannt hat) «wenn gegen ihn der Beweis erbracht, wenn er überführt ist», und dieser Sinn liegt auch hier vor. Ich möchte daher die ganze Stelle frei übertragen: Du kannst mich zwingen, nach der Bestimmung der genannten Urkunde zu handeln, falls mir nachgewiesen werden sollte, daß ich mich an einem dir gehörigen Einkommen vergriffen habe. In allen Fällen handelt es sich um den term. techn. von *ʿḥʿ (r) rdwj r* «ein Beweis (ἐπίδειξις) sein gegen», zu dem Sethes letzte Ausführungen a. a. O., S. 195 zu vergleichen sind.

23. Das heißt «unbedingt und unverzüglich». Siehe Sethe a. a. O., S. 34.

24. Lies *šti nkt n pȝ tȝ* nach B. Der Ausdruck bezieht sich wohl auf die Sporteln, die für den Totendienst erhoben werden.

25. Siehe dazu Recueil 36 (1914), S. 174, No. XVIII.

26. *sḫ (n) wi* «Schrift des Fernseins» kann hier nicht die «Abstands-Schrift» = ἀποστασίου (συγγραφή) sein. Denn wenn unser Eid auf einen Kaufvertrag Bezug nehmen würde, so müßte auch der *sḫ (n) dbʾ-ḥd* «die Geldbezahlungsschrift» (= πρᾶσις) daneben genannt sein. Vielmehr — und dadurch ist unsere Stelle von besonderem Interesse — kann hier *sḫ (n) wi* nur die Bedeutung des kopt. ⲥϧⲓ(ⲉ)ⲛ̄ⲟⲩⲉⲓ (B) «Scheidebrief» (ἀποστάσιον)[2] haben, die sich ja auch aus der Bedeutung des Ausdrucks «Schrift des

[1] Z. B. Zeile 13 *pȝ rmt nʾm=n ntj ʾw=f ḫwš r pȝ wr-bʾk wr n pȝ ʿj pȝj=f kns ḳd ḳd·t* VIII *ʾw=s ʿḥʿ (r) rdwj r-r=f* «der von uns, welcher den Sperber-Großen (ein, wie Sottas richtig gesehen hat, in πορεμβῆκις u. Varr. [Pr. Joachim Ostraka] griechisch transkribierter Titel) oder einen Großen des Hauses (= Genossenschaft beleidigt, dessen Strafe soll 8 Kite betragen, wenn er überführt wird .

[2] Siehe die Belege in meinem Kopt. Handwörterbuch, S. 132, Anm. 10.

Fernseins» ergibt. Je nachdem man von dem Besitz oder der Frau fern ist, die übrigens auch in diesem Ausdruck als Sache, als Vermögensobjekt betrachtet wird, ergibt sich die eine oder andere Bedeutung, wie ja auch das griech. ἀποστάσιον Abstandsschrift und Scheidebrief bezeichnet.

27. Der Sinn ist nach Sethe: Bürgschaftsurkunden, S. 245 «ohne jeden Vorbehalt» o. ä. Sollte in dieser Wendung *sḫ*[1] mit dem oben durch «sich vergreifen an, antasten» vermutungsweise wiedergegebenen ebenso geschriebenen Wort identisch sein?

28. Das ist wohl der P. Grenf. I, 23[3] u. ö. (Gebelên) durch Καΐης oder Καγῆς wiedergegebene Name.

29. Vergleiche zu dem Titel Sethe: Bürgschaftsurk., S. 200 und die dortigen Literaturangaben. Nach meiner Bemerkung bei Gradenwitz-Preisigke: Erbstreit aus dem ptolem. Ägypten, S. 46, VII = Pap. Giss. II, S. 11, Anm. 19 dürfte die Bedeutung «Söldner» = μισθοφόρος sein.

30. Die Ergänzung nach Pap. dem. Heidelberg 742[a] = Ä. Z. 42 (1905), S. 51. Zu der aus den demotischen und griechischen Gebelênpapyri gut bekannten Persönlichkeit des Δρύτων vgl. Plaumann: Ptolemais, S. 66, wo auch sein Stammbaum gegeben ist. Tachratis hatte auch den griech. Namen Ἀφροδισία, ihre Mutter Senmonthis Ἀριστώ.

Die Formeln der Scheidebriefe.

Auf Grund des vorstehenden Materials ergeben sich folgende Schemata der Scheidebriefe:

A. Der Scheidebrief der Perserzeit (oberägyptisch).

Datum.

A. (Mann) spricht zu B. (Frau).

§ 1. Ich habe dich als Ehefrau entlassen.

§ 2. Ich bin fern von dir.

§ 3. Ich habe nichts mehr von dir zu fordern.

§ 4. Ich fordere dich auf, dich wieder zu verheiraten.

§ 5. Ich werde dir dabei nirgends im Wege sein.

Unterschrift des Notars und 4 oder 8 Zeugennamen.

[1] Griffith (Rylands Pap. III, S. 388) sieht darin das kopt. ⲥⲁϣ «Schlag».

B. Der Scheidebrief der Ptolemäerzeit (oberägyptisch).

§ 1. Ich habe dich als Ehefrau entlassen.
§ 2. Ich bin fern von dir in bezug auf das Frauenrecht.
§ 3. Ich habe im Namen des Frauenrechtes nichts mehr von dir zu fordern.
§ 4. Ich fordere dich auf, dich wieder zu verheiraten.
§ 5. Ich werde dir dabei nirgends im Wege sein.
§ 6. Wenn ich dich mit irgend einem Mann zusammen treffe, so kann ich dich nicht als meine Frau erklären.
Unterschrift des Notars. 16 Zeugennamen nur in Urk. V.

Das Schema B. stellt also nur eine ganz unwesentliche Erweiterung von A. dar. Die Folge der Paragraphen ist in beiden Fällen in den verschiedenen Urkunden wechselnd. In der großen Urkunde V (Brit. Mus.) folgt den obigen sechs Paragraphen die geschäftliche Auseinandersetzung mit den Formeln der Kaufverträge, in denen auch der Mann, wie ich oben ausführte, nicht nur auf die Frau, sondern auch auf deren Besitz verzichtet. Sie ist daher in gewissem Sinne eine Kontamination zweier Vertragstypen, also kein eigentlicher kurzer Scheidebrief, sondern ein Scheidungsvertrag. Überdies gehörte zu ihm noch eine eidliche Erklärung über den Verzicht des Mannes auf den Besitz der geschiedenen Frau. Der große Scheidungsvertrag unterscheidet sich weiter von den Scheidebriefen durch die Zeugenunterschriften auf der Rückseite, die in den Scheidebriefen der Ptolemäerzeit fehlen, während die Perserzeit sie aufweist.

B. Ein demotischer Alimentationsvertrag aus dem 4. vorchristl. Jahrhundert.

(Pap. Karâra I und II = Pap. Aeg. Nr. 10 und 11.)

Die beiden Papyri, mit denen sich die folgende Abhandlung beschäftigt, sind bei den badischen Ausgrabungen in Karâra südlich von el-Hîbe zusammen ohne andere Stücke in einem antiken Müllhaufen gefunden worden. Aus den von Prof. Dr. Bilabel an Ort und Stelle sorgfältig gesammelten Fetzen habe ich mit seiner freundlichen Unterstützung zwei Urkunden zusammensetzen können, von denen die eine große ziemlich vollständig[1] geworden ist, während der kleinere Papyrus den Schluß verloren hat. Was diesen beiden inhaltlich zusammengehörigen Urkunden einen besonderen Wert verleiht, ist ihre Herkunft aus einem bisher unbekannten Ort und die Datierung aus der Regierung eines unbekannten ephemeren einheimischen Herrschers, der, wie ich wahrscheinlich machen zu können hoffe, in der dunklen Zeit am Ende der Perserherrschaft vor der Eroberung Ägyptens durch Alexander den Großen in Ägypten herrschte. Aber auch inhaltlich haben die beiden Texte, die einem Alimentationsvertrag angehören, ihre Besonderheiten, die ihre Veröffentlichung rechtfertigen. Um von dem Schriftcharakter eine Vorstellung zu geben, habe ich das rechte Stück des Papyrus abgebildet, das den Königsnamen enthält.

Pap. Karâra I.

Der gelbliche, braun gefärbte Papyrus, der aus vielen Fetzen zusammengesetzt ist, ist jetzt in sechs Stücken unter Glas gelegt. Davon mißt

Fragment I: 67 × 31½ cm [2 ganze Selides zu je 19 cm, rechts ein 7 cm breiter Schutzstreifen].
» II: 60 × 32 cm [2 Selides zu je 20 cm].
» III: 55 × 31 cm [2 Selides zu je 20 cm].
» IV: 32 × 28 (unvollst.) cm [1 Selis zu 21 cm].
» V: 22 × 32 cm [1 vollst. Selis zu 19 cm].
» VI: 36 × 31 cm [1 Selis zu 20 cm].

[1] Nur wenige Fetzen haben sich nicht einordnen lassen.

Der Papyrus war, wenn man die verlorenen Stücke miteinrechnet, etwa 3 m lang.

Schrift parallel zur Faser.

Umschrift:

1 *ḥ}·t-sp* II·t IV·*nw šmw ssw* XXVII *(?) [r] ḫrw* [1] *Pr-ʿ}; ʿnḫ wḏ} snb Ḥr-s}-ʾs·t-s}-Wsjr (?)* [2] *ʿnḫ wḏ} snb ḏd . . . . .* [3] *Ḥr-ʾw(t)·w s} Twtw mw·t=f T}-pit* [4] *n s·t-ḫ}m·t Ḥr-p}(?)-ʿnḫ s}·t n Dḥwtj-ʾ-ʾr-dj-s mwt=s T}-nt-lw} dj=t mtj ḥ}tj=i n ḫd* LI *n} pr·w n Ptḥ n wdḥ r ḫd* L *ḳd* IX 5/6 1/10 1/30 [1/60 1/60 *r ḫd* LI] *n} pr-ḫd·w [n] Ptḥ (n) wdḥ ʿn* [5] *n p}j=t sʿnḫ mtw* [6] *n} ḫrd·w ntj ʾw-ʾr(=t) ms·t=w n}i ntj nb ntj nt=i ḥnʿ ntj ʾw=i dj·t ḫpr=w p}j=t šrj ʿ}; p}j šrj ʿ}; p}j p} nb ʾn(?)* [7] *ntj nb ntj nt=i ḥnʿ ntj ʾw=i dj·t [ḫpr=]w st (?) [. . . . .] n} ḫrd·w ntj ʾw-ʾr=t r ms·t=w n}i mtu=i dj·t n=t šs(?)* LX *sw(?)r* [8] *njt (?)* XL *r šs(?)* [LX *sw(?) ʿn] ḫd* V *n} pr-ḫd [n Ptḥ] wdḥ r ḫd* IV *ḳd* IX 5/6 1/10 1/30 1/60 1/60 *r(?) ḫd* V *n} pr-ḫd·w Ptḥ wdḥ n p}j=t . . . . . .* [9] *ḫr rnp·t nb·t*

2 *(r) p}; ʿ ntj mr(=t)-st mnt=t t} ntj nḥte r* [10] *t} wḏ}·t n p}j=t . . . . . .* [9] *ntj ʾw-ʾs r ḫpr r ʿw=i nt-tw=i dj·t st n=t ntj nb ntj [nt=i] ḥnʿ ntj ʾw=i dj·t ḫpr=w n t} }we (n) p}j=t sʿnḫ ntj n}j·w(?) bn ʾw=i rḫ ḏd n=t šp p}j=t sʿnḫ ntj ḫrj (n) ḏ-·t=i p}j=t ss n w}ḥ=f ntj [ʾw-ʾr=k r] ʾr=f ʾw=i r(?) dj·t-st n=t n-ʾm=f ʾw=w dj ʿnḫ m-s}=t r ʾr=f n=j ʾ-ʾr=t ʾr=f n=j n p}; ʿ ntj ʾw n} wp[tj·w n-ʾm=f . . .] ḫd* LI *n} pr-ḫd·w n Ptḥ wḏ[ḥ r ḫd* L *ḳd* IX 5/6 1/10 1/30 1/60 1/60 *r] ḫd* LI *n} pr-ḫd·w (n) Ptḥ wdḥ ʿn ntj nb ntj nt=i ḥnʿ ntj ʾw=i dj·t ḫpr[=w . . . . . ḫr]*[1] *ḏ}ḏ}=w n p} ḥrw t}j dnj·t nt ʾw-ʾs pḥ r ḫr=i n(?) t} dnj·t p}j* 1/8 *p}; ʿ ntj ḳd ʾw=f ḫbs n si*

3 *ḥnʿ t} dnj·t ntj ʾw-ʾs pḥ r-ḫr=i ḫr(?) ḥ [. . . . .] trtr n}j=f (?) ḫr-trtr p}j=f kj (?) r} t}=f r-·t n}j=f pr·w t}j=f ns(·t) ntj ʾr n=f rs ḥnʿ t} r-·t . . . . .*[2] *p} ḳd ḥnʿ pr-ʾsw (?) ntj (?) nb·t ntj (?) nt(=i?) n (?) t} }we·t mḥtj ʾw (?) H·t[-Ḥr* [13] *. . . . . p} (?) mit Šw-Tfn·t* [14] *(n) p} dmj ntj ḫrj mḥtj p} ʾnḫ n wrḥ n Ḥr-ḥrj ntj nt=i t}j dnj·t n-ʾm=f jbtj p} ḥri ʾmntj p} mw n p}; (?) ts H·t- . .* [17] */ . . . . . / p}* [1] [4] *. . . i [. . . . .] ḥnʿ t}j dnj·t* II·t *ḥn dnj·t* V·t *r dnj·t*

[1] Von hier an beginnt die kleinere, feinere Schrift, die aber sehr wohl von derselben Hand herrühren kann. Vgl. S. 25.

[2] Weder ʿ noch *ḳd* scheint dazustehen.

II·t ḫn V·t ʿn p3 ʾnḫ (?) p3 ẖwrḫ ntj ʾr n=f mḥtj . . . . . [. . . . .] ʾmntj (?) p3 ʿ n3 wrḥ·w Ḥ·t-Ḥr . . . . [17] t3 ntr·t [ʿ3·t . . . . .] p3 dmj (?) ntj ḫrj ḫnʿ t3j dnj·t XII n3j=f wrḥ·w ntj ʾr n=f . . jbtj ḫnʿ t3j dnj XII pr ʾsw mnt=f ntj (n) t3 ʒwi·t rsj . . . p3 dmj (?) ntj ḫrj (?) ntj (?) ʾw=t (?)

4 [. . . . .] . . . . Ḥr s3 Ḥr-n-swt (?) ntj ḫr n3j=f ḫrd·w mḥtj ḫfṯḫ[1] n Ḥ·t-Ḥr . . . . . [17] t3 ntr·t ʿ3·t jbtj n3 wrḥ·w n Ḥr-n-swt (?) s3 Ḥr-ḫm p3j=s (?) . . . . . [2] p3 ḫri ntj ʾr t3 mi·t ntr p3 dmj ntj ḫrj ḫnʿ t3j dnj·t II·t . . . . . [. . . . .] p3 (?) mi·t Šw-Tfn·t [14] (n) p3 dmj ntj ḫrj ntj ʾw n3j=f (?) wrḥ·w (?) . . . . . ḫnʿ n3j=f wrḥ·w ntj m-sw=f (?) [. . . . .] n3 wrḥ·w Twtw s3 (?) . . . . wi (?) n3 (?) sn·w (?) mḥtj ḫfṯḫ[1] Ḥ·t-Ḥr- . . . . t3 ntr·t ʿ3·t [. . . . .] ʾmntj p3 šj Ḥ·t-Ḥr [. . . . . Twtw s3] P3-dj-Ḥr-p3-ḫrd (?) p3j jt ḫr p3 r3 (?) rsj p3 dmj ntj ḫrj ntj ʾw n3j=f [ḥ]in·w [. . . . . wr]ḥ·w (?) ntj ḫr n3j=w ḫrd·w jbtj p3 dw ʾmntj p3 ḥtp·ntr n (?) Ḥ·t[-Ḥr (?) [17] . . . . .] ph r-ḫr=i p3 1/4 n p3 (?) sʿnḫ ntj ʾw=f (?) ʾ3j (?) rsj (?) p3 dmj (?) ntj (?) ḫrj dmd (?) n3j=w ḥin·w rsj p3 sp n3 ḥtp-ntr·w mḥtj p3 ḥtp-ntr

5 Ḥ·t-Ḥr . . . . t3 ntr·t ʿ3·t jbtj n3 wrḥ·w n P3-dj-Wsjr (s3) Ḏd-ḫr . . . . . ḫnʿ ntj nb ntj nt=i ḫnʿ ntj ʾw=i dj·t ḫpr=w r (?) nḫ (?) ntj nb md·t nb ntj ʾw p3j=w wn n3j=w ḥini·w sḫ ḫrj t3 ʾwi(·t) p3j=t sʿnḫ [ntj ḫrj . . . . .]

6 sḫ Ḥr-ʾw·t·w s3 Twtw ḫ3ʿ=f (?) n3j [18]

Übersetzung:

« 1 Im Jahre 2 am 27. (?) Mesore unter [1] dem König *Har-si-ése-si-usîre*. [2] Es sagte der . . . . . [3] . *Har-êw* (Hareus), Sohn des *Twôt* (Totoês), seine Mutter (heißt) *Te-pajat*, [4] zu der Frau *Ho-p?-ônch*, Tochter des *Thot-er-dajos* (Thotortaios), ihre Mutter (heißt) *Ta-lue* (Talûs?):

Du hast mein Herz zufriedengestellt mit 51 Silberlingen der Schatzhäuser des Ptah ausgegossen, macht 50 Silberlinge (+)

[1] In der seltsamen Schreibung wo das Schlußdeterminativ durch *ḥftj* ‹Feind› hervorgerufen zu sein scheint.

[2] Am Schluß ist das Ortsdeterminativ erhalten.

9 5/6 1/10 1/30 [1/60 1/60] Kite. [macht 51 Silberlinge] von den Schatzhäusern des Ptah ausgegossen wiederum [5] als deiner Alimentation. Den Kindern, die du mir gebären wirst, gehört alles, was mir (gegenwärtig) gehört [6] und was ich (noch) erwerbe. Mein ältester Sohn (und) dein ältester Sohn ist der Herr von [7] allem, was mir (gegenwärtig) gehört und was ich (noch) erwerbe. [. . . . .] den Kindern, die du mir gebären wirst. Ich gebe dir 60 (Maß) Weizen in Korn, [8] = 40 (Maß) Mehl, macht [60] Maß in Korn wiederum, (ferner) 5 Silberlinge von den Schatzhäusern [des Ptah ausgegossen, oder 4 Silberlinge (+) 9 5/6 1/10 1/30 1/60 1/60 Kite, macht 5 Silberlinge von den Schatzhäusern des Ptah ausgegossen wiederum als deine Nahrung (und) Kleidung [9] in jedem Jahre [2] an den Platz, welchen du wünschst. Du bist es, die den Rückstand deiner Nahrung (und) Kleidung erzwingen kann, [10] der zu meinen Lasten sein wird. [11] Ich gebe ihn dir. Alles, was mir (gegenwärtig) gehört und was ich (noch) erwerbe, ist das Pfand deiner Alimentation . . . . Nicht werde ich dir sagen können: Empfange deine obige Alimentation aus meiner Hand! Zu der Zeit, wo du es wünschest, werde ich sie dir geben. Wenn man einen Eid hinter dich gibt, um ihn mir zu leisten, so wirst du ihn mir leisten an dem Orte, an dem die Richter sind, im Namen der 51 Silberlinge der Schatzhäuser des Ptah ausgegossen oder 50 Silberlinge (+) 9 5/6 1/10 1/30 1/60 1/60 Kite, macht] 51 Silberlinge der Schatzhäuser des Ptah ausgegossen wiederum. Alles, was mir (gegenwärtig) gehört und was ich noch erwerbe, ist das Pfand deiner obigen Alimentation . . . . .] . . . heute. Mein Anteil, welcher mir zufällt als der Anteil meines Achtels des Hauses, das (aus Stein) gebaut ist, in dem es mit Balken gedeckt ist, ? und der Anteil, der mir zukommt auf [. . . . . sein anderer (?) Eingang, seine Zimmer, seine Häuser, sein Kiosk, [12] die südlich von ihm liegt, und das Zimmer des Hauses . . . . . und das Laboratorium (?) (und) alles, was mir gehört in dem nördlichen Quartier von I (?)-Ha[thor. [13] Seine Begrenzungen sind: Im Süden der Weg des Schu-Tefnet [14] der obigen Stadt, im Norden der Grundstücks- [15] Hof des *Har-heri*, von dem ich meinen Anteil besitze, im Osten die Straße, im Westen das Wasser des Gaues von [16] . . . . . [. . . . .] das 1/4 . . . . . [und meine 2 Teile von 5 Teilen macht 2 Teile von 5 Teilen wiederum, der Vorhof (und)] das Grundstück, das nördlich von ihm liegt . . . . .], im Westen (?) der Ort der Grundstücke

der Hathor von . . [17] .? . ., der [großen] Göttin [. . . . . .] der oben erwähnten Stadt und mein Zwölftel seiner Grundstücke, welche westlich (und) östlich davon liegen und mein Zwölftel des Laboratoriums, das dazu gehört, welches im südlichen Quartier der oben erwähnten Stadt [. . . .
† [. . . . . im Süden . . . . .] des *Hor*, des Sohnes des *Har-n-sut*, welches seinen Kindern gehört, im Norden der Vorhof (Dromos) der Hathor von . . . [17] . . . der großen Göttin, im Osten die Grundstücke des *Har-n-sut*, des Sohnes des *Har-chem* . . . . [. . . . . , [im Westen] die Straße, welche den Gottes-Weg der oben erwähnten Stadt bildet, und meine 2 Teile . . . . . [. . . . . .] der Weg des Schu-Tefnet [14] (in) der oben erwähnten Stadt, deren Grundstücke [. . . . . .] mit seinen Grundstücken, die . . . . . [. . . . .] die Grundstücke des *Twôt* (Totoês), meines Vaters, und seiner Brüder, im Norden der Vorhof (Dromos) der Hathor von . . . [17] . . ., der großen Göttin [. . . . . .], im Westen der See der Hathor [. . . . . Totoês, Sohn] des *Petcharpechrat* (?), mein Vater in . . . . . südlich von der obigen Stadt, deren Nachbarn [. . . . . .Grund]stücke, die seinen Kindern gehören, im Osten das Gebirge (die Wüste), im Westen das Opfergut der Hathor (?) [von . . . . der großen Göttin . . . . . , das] mir zukommt, das 1/4 der Alimentation.

Seine Grenzen: Im Süden der Rest der Opfergüter, im Norden das Opfergut ? der Hathor von . . [17] . . ., der großen Göttin, im Osten die Grundstücke des *Petosire*, des Sohnes des *Dje-ḥo* (Teos), [im Westen. . . . . .] und alles, was mir (gegenwärtig) gehört und was ich je (noch) erwerbe, alles und jede Sache, deren Verzeichnis und Begrenzungen oben geschrieben stehen, und das Pfand deiner [obigen] Alimentation.
† Es schrieb *Har-êw* (Hareus), Sohn des *Twôt* (Totoês), er hat dieses aufgehoben [18].

Rückseite:

16 von einer Hand geschriebene Zeugennamen, die meist unleserlich sind, doch läßt sich sagen, daß die ersten vier Namen mit den vier Zeugennamen von B. identisch sind.

Zu der Handschrift des Papyrus:

Wie auch die auf der Tafel mitgeteilte Schriftprobe zeigt, wechseln zwei verschiedene Hände miteinander. Von der einen rühren die großen breiten Züge der beiden ersten Zeilen, von der zweiten die übrigen offenbar mit einem feineren Pinsel klein geschriebenen Zeilen her, bis auf den Schlußsatz, der wieder der ersten Hand anzugehören scheint, falls nicht eine dritte anzunehmen ist. Dieser letzte Zusatz ist wohl von Hareus, dem Ehemann, eigenhändig geschrieben. Er würde also gegebenenfalls auch die ersten beiden Zeilen geschrieben haben. Doch gebe ich diese Auffassung nur mit allem Vorbehalt. Man könnte nämlich die Verschiedenheit der Handschrift auch so erklären, daß dieselbe Hand den Pinsel gewechselt hat.

Pap. Karâra II.

Braun. Breite 19½ cm. Höhe (unvollst.) 30 cm (einschließlich der Faserstücke). Keine Blattklebung. — Schrift parallel zur Faser.

Umschrift:

1 *Hꜣ·t-sp* II. *t* IV. *nw šmw ssw* XXVII *(?) r ḫrw* [1] *Pr-ꜥꜣ Hr-sꜣ-ꜣs·t[-sꜣ]-Wsjr ꜥnḫ wḏꜣ snb]* [2]

2 *ḏd . . . .* [3] *Hr-ꜣw(t)·w sꜣ Twtw mwt=f Tꜣ-pit* [4] *n s·t-ḫjm·t Hr[-pꜣ](?)-ꜥnḫ]*

3 *sꜣ·t n Dḥwtj-ꜣ-ꜣr-djt-s mwt=s Tꜣ-nt-lwꜣ dj=t ntjḫꜣtj=i n pꜣj=k (?)* 1/1 *(?) r (?)*

4 *grk=t (?)* [19] *ꜣrm=t (?) n rn pꜣ sḫ sꜥnḫ n ḥd* LI *(n) nꜣ pr-ḥd·w Ptḥ (n) wdḥ*

5 *ꜣr=k* [20] *n=j ntj nb ntj nt=k ḥnꜥ ntj ꜣw-ꜣ=k dj·t ḫpr=w dj=k n=j ḥd* CC *r sttr*

6 M *r ḥd* CC *ḫmt* XXIV *ḳd·t* II·t [21] *ꜥn pꜣj=w ꜥwn ꜣn-šn (?)* [22] *wꜥ (?) . . ? . .*

7 *r (?) swn=f ḥd* L *tꜣj=w pš(·t) ḥd* XXV *r ḥd* L *ḫmt* XXIV *ḳd·t* II·t *ꜥn ḥnꜥ (?) ḫmt (?)*

8 . . [23] *ḥd* CL[1] *tꜣj=w pš(·t) ḥd* LXXV *r ḥd* CL *ḫmt* XXIV *ḳd·t* II·t *ꜥn r mḥ*

[1] Zwischen 100 und 50 stehen noch zwei schräge Striche, deren Bedeutung ich nicht kenne, die aber an dem Wert der Ziffer, wie die Umrechnung zeigt, nichts ändern.

$\frac{9}{1}$ *ḥd* CC *ḥmt* XXIV *ḳd·t* II·t *ntj ḥrj šp=i st (n) d-·t=t ḥ}t=i mtj·w*

$1\frac{10}{1}$ *n-}m=w }w=w mḳ (n) }wtj sp nb p}j=t ss n w}ḥ m-nt [. . . .* [24]

$1\frac{11}{1}$ *}r=f }w=i dj·t-st n-t n-}m f w} ḥrw ḥn ḥrw* XXX *(?)* [25] *(n) ḥtr (n) }wtj [mn]*

$1\frac{12}{1}$ *}w }r p} }n-šn* [22] *ḥn} p}(?) [. . . . .]*

$1\frac{13}{1}$ *p}j=t ḫ ḥn=w }w }r[=t . . . . . n} pr-ḥd·w]*

$1\frac{14}{1}$ *Ptḥ wdḥ r }r=i n=t [. . . . . .*

$1\frac{15}{1}$ *[. . . . . .*

Übersetzung:

« $\frac{1}{1}$ Im Jahre 2 am 27. (?) Mesore unter [1] dem König *Har-si-ése*[*-si-usîre*]. [2]

$\frac{2}{1}$ Es sagte der . . [2] . . *Har-êw* (Hareus), Sohn des *Twôt* (Totoês), seine Mutter (heißt) *Te-pajat*, [3] zu der Frau *Ho-p* (?)-*ônch*, $\frac{3}{1}$ Tochter des *Ṯot-er-dajos* (Thotortaios), ihre Mutter (heißt) *Ta-lue* (Talûs): Du hast mein Herz zufrieden gestellt mit deinem $\frac{1}{4}$, das du $\frac{1}{4}$ mit dir (?) in die Ehe gebracht hast [19] im Namen der Alimentationsschrift von 51 Silberlingen von den Schatzhäusern des Ptah ausgegossen. $\frac{5}{1}$ Du hast mir alles gemacht, was dir [20] (gegenwärtig) gehört und was du (noch) erwirbst. Du hast mir 200 Silberlinge gegeben, macht 1000 Stater $\frac{6}{1}$, macht 200 Silberlinge (zum Kurse von) 24 Kupfer(obolen) (zu) 2 (Silber)kite [21] wiederum. Ihr Verzeichnis: Ein *}n-šn* [22] . . . . $\frac{7}{1}$ . . . sein Wert (beträgt) 50 Silberlinge, ihre Hälfte (ist) 25 Silberlinge, macht 50 Silberlinge (zum Kurse von) 24 Kupfer(obolen) (zu) 2 (Silber)kite [21] wiederum, und Kupfer- $\frac{8}{1}$ gerät (?) [23] 150 Silberlinge, ihre Hälfte (ist) 75 Silberlinge macht 150 Silberlinge (zum Kurse von) 24 Kupfer(obolen) (zu) 2 (Silber)kite wiederum, um $\frac{9}{1}$ 200 Silberlinge (zum Kurse von) 24 Kupferobolen (zu) 2 Silber(kite), die oben erwähnt sind, vollzumachen: Ich habe sie aus deiner Hand empfangen, mein Herz ist mit ihnen zufrieden, $1\frac{10}{1}$ indem sie vollzählig sind ohne irgend einen Rest. Zu der Zeit, zu der du es wünschen wirst, [24] $1\frac{11}{1}$ werde ich es dir geben an einem von 30 (?) Tagen [25] mit Notwendigkeit ohne Verharren. [26] $1\frac{12}{1}$ Der *}n-šn* [22] und die [150 Silberlinge sind zu meinen Lasten. . . . . .] $1\frac{13}{1}$ dein Haus in ihnen. Wenn du [. . . . . Dir gehören die 200 Silberlinge der Schatzhäuser] $1\frac{14}{1}$ des Ptah ausgegossen, [über] die ich

dir [eine Alimentationsschrift] gemacht habe. 15 [. . . . . .

Rückseite:

Vier Zeugennamen, anscheinend von verschiedenen Händen, mit den ersten vier von Pap. A. identisch.

1 *P?*, [Sohn des . . . . .

2 *Pete-usir*, [Sohn des . . . . .

3 *Har-m-cheb*, [Sohn des . . . . .

4 *Dd* (?), [Sohn des . . . . . .

Kommentar.

1. *r ḥrw* hat hier offenbar die Bedeutung «unter der Regierung von», steht also ganz wie die alte Präposition *ḥr*, der sie auch im Pap. Rhind (Glossar Möller, Nr. 303) entspricht. Im übrigen vgl. Petubastis-Glossar, Nr. 309 und Sethe: Bürgschaftsurk., S. 59—60.

2. Die Lesung des Königsnamens ist leider nicht ganz sicher, da er in beiden Texten

I.

II.

zerstört ist. Doch glaube ich mit einiger Wahrscheinlichkeit[1], wenn nicht mit voller Sicherheit den Namen 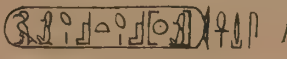 *Har-si-ése-si-usire* (Horus, Sohn

[1] Ich darf vielleicht zur Stütze meiner Lesung hinzufügen, daß Georg Möller, dem ich eine Photographie sandte, mir am 7. 5. 21 schrieb: «Ihre Lesung Harsiese halte ich für sicher».

der Isis, Sohn des Osiris») zu erkennen[1], d. h. einen bislang nicht bekannten Königsnamen.[2] In welche Zeit er gehören mag, läßt sich also nur aus der paläographischen und sonstigen Datierung des Papyrus ermitteln. Was die Schrift anlangt, so steht sie zwischen der Perserzeit und der Ptolemäerzeit. Die Schriftzüge sind nicht mehr so breit und schwer wie die der Dariustexte und noch nicht so fein und schwungvoll wie die der ersten Ptolemäerzeit. Auch in Einzelheiten wie der Schreibung von und der Füllung des Kreises in dem *ḥ3·t-sp* der Datierung[3] zeigt sich Vorptolemäisches. Dem Schriftcharakter des Pap. Bibl. Nat. 219[4] aus dem 8. Jahre des Philippus, eines der Nachfolger Alexanders des Großen, steht er so nahe, daß ich wohl an die Zeit dieses Herrschers und seiner Nachfolger gedacht habe. Auch die «Papierverschwendung», die der Schreiber der Urkunde I getrieben hat, stimmt gut zu dieser Epoche.[5] — Doch läßt sich nach allem, was wir über die Geschichte Ägyptens unter Alexander dem Großen und seinen nächsten Nachfolgern wissen, ein Nebenkönig, der doch in Oberägypten mindestens zwei Jahre regiert haben müßte, nicht gut unterbringen. Somit wird man wohl vor die makedonische Zeit zurückgehen müssen, etwa in die letzte Zeit der 30. Dynastie, vielleicht in die Jahre 342—332 v. Chr., als die Perser das Land nominell besaßen, ohne es wirklich zu regieren. In dieser Zeit könnte *Har-si-ēse-si-usîre* vorübergehend Teile Ägyptens beherrscht haben. Er würde also vor oder nach Chabbasch[6] regiert haben, wo gewiß noch manche andere einheimische Herrscher, deren Namen wir noch nicht kennen, sich der persischen Oberherrschaft

[1] Um andere vor dem Irrlicht zu warnen, will ich kurz erwähnen, daß ich, von den Spuren des Pap. II geleitet, einen Augenblick 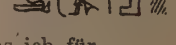 zu lesen glaubte und an den König Tachos dachte. Aber was ich für hielt, enthielt den Anfang des Königsringes, der nicht fehlen darf, und das vermeintliche wird wohl nur ein Zufallsstrich sein.

[2] Zu dem Namen vgl. etwa die Stelle der Rosettana (Z. 6), wo es von Ptolemaios Epiphanes heißt: «indem er dem Horus, Sohn der Isis, Sohn des Osiris, glich».

[3] Siehe Junker: Papyrus Lonsdorfer I, S. 9.

[4] Der Text ist im Anhang (Seite 41) behandelt worden.

[5] Griffith: Rylands Pap. III, S. 35.

[6] Siehe meine Ausführungen im Pap. Libbey, S. 3 ff.

zu entziehen wußten. Möglich bliebe zur Not, daß sein Name eine Variante des Königsnamens des *Dd-ḥr* (Teos, Tachos) ist, der zwei Jahre (vielleicht 363—361 v. Chr.) Ägypten beherrschte. Wenn ihm die Kartuschen [1] angehören, so würde diese dem Namen unseres Papyrus sehr nahestehende Form des Königsnamens Teos die Gleichsetzung erheblich stützen.

Einen sehr ernsthaften Widerspruch gegen die obige Ansetzung des Königs könnte das Tagesdatum in der Datierung bedeuten, das vor der Regierung des Ptolemaios Epiphanes nicht üblich ist.[2] Indessen gibt es Ausnahmen[3], und auch daran mag erinnert werden, daß in den Verträgen der Saitenzeit, die in dem sogenannten «abnormal hieratic» abgefaßt sind, der Monatstag regelmäßig genannt ist.[4]

3. Ich wage keine Lesung und Übersetzung des Titels, der ein lokales Priesteramt bezeichnen könnte.

4. 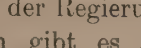 *Tꜣ-pid*[5] steckt ΦΑΙΑΤ (B): ΠΑΙΕΤ (F), eine Bezeichnung für Libyen, das hieroglyphisch als 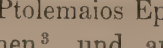 *Pit* belegt ist.[6] Der Name wird «die Libyerin» *ΤΦΑΙΑΤ bedeuten und findet sich so auch als Appellativum in der Schreibung 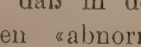 Demot. Mag. Pap. 12[25] (Glossar Nr. 292).

Auch in dem männlichen Personennamen Φαειάτ, Φαειάδ (Lo. IV), Παγάθης (Ox. XIV), Φαγάθης, Φαγάτης (Teb. I) wird «der Libyer» stecken, vielleicht als Abkürzung des Namens *Ḥr-pit* = Ἁρπαγάτης «Horus, der Libyer», wie Krall[7] richtig gedeutet hat.

5. Diese Art Umrechnung zur Sicherung gegen einen Zahlenirrtum ist in der Perserzeit üblich, findet sich aber vereinzelt auch

[1] Archaeological Report 1904—1905, S. 24 auf einer Statuette der Saitenzeit.

[2] Siehe Krall: Studien zur Geschichte des alten Ägypten II, S. 46 und Sethe: Bürgschaftsurkunden, S. 52.

[3] Siehe Sottas: Pap. démot. de Lille, S. 16, Commentaire 1.

[4] Griffith: Rylands Papyri III, S. 33.

[5] Der Name findet sich noch einmal auf einem der losen Fragmente des Pap. I.

[6] Brugsch: Reise nach der großen Oase El Khargeh, S. 76.

[7] Wiener Zeitschr. f. Kunde des Morgenlandes 18 (1904), S. 122.

noch in der Ptolemäerzeit, und zwar fast ausschließlich in Alimentationsurkunden (Cairo 30607, 30608 + 30609, 30616, 30262; Pap. Bibl. Nat. 224 + 225 [Revue égypt. II, Tafel 44/5]; Pap. Louvre 3265 [Revue égyptol. II, S. 94, Anm. 1]; P. Leiden 381 [ib.]). Ich kenne nur ein außerhalb dieser Gruppe stehendes Beispiel, die Schenkungsurkunde Pap. Rylands, Nr. 17, wo «15 Silber . . . *deben* von Stücken der Schatzhäuser des Ptah ausgegossen» als Strafgeld für die Brandopfer des Königs festgesetzt sind. Es scheint ein altertümlicher Ausdruck vorzuliegen, bei dem Griffith (Rylands Pap. III, S. 144[4]) ansprechend an die ἱεραὶ ὀραχμαί der griech. Papyri erinnert hat. Zu der ganzen Wendung vgl. die letzten Ausführungen von Sethe: Bürgschaftsurkunden, S. 236.

6. Zu der eigentümlichen Stellung von *mtw* am Anfang des Satzes vgl. meine Bemerkung in dem Kommentar zu Pap. dem Cairo 30601 Catal. Général, Seite 2, Anm. 1 und Sethe: Gött. Gel. Anz. 1918, S. 370—371, sowie Bürgschaftsurk., S. 94. Der Zusammenhang mit dem Folgenden ist freilich nicht ganz klar, da sich ein gewisser Widerspruch zu der Erklärung ergibt, daß der älteste Sohn der alleinige Erbe sein soll. Oder soll das so zu verstehen sein: Alle Kinder erben, aber der älteste Sohn soll Vorzugserbe sein?

7. Das genitivische *n* scheint hier unetymologisch durch wiedergegeben zu sein.

8. Zu der mutmaßlichen Lesung und Deutung dieser schwierigen Maßangaben, die sich auf Getreide beziehen, vgl. Recueil 28 (1906), S. 187 ff. und Griffith: P. S. B. A. 31 (1909), S. 49—50. Aus Pap. Turin 13[1] (= Mitteis: Chrest. 29 und Anhang dieser Arbeit) ergibt sich, daß die erste Gruppe ὀλυρῶν (ἀρτάβαι) dem Sinne nach entspricht.

9. Beachte die ungewöhnliche Schreibung der sonst geschriebenen Verbindung, die man jetzt *ḥbs ʿḳ* (?) zu lesen pflegt. Siehe Sethe: Bürgschaftsurkunden, S. 200/1. 470. Diese Lesung trifft sicher nicht für unsere Schreibung zu, die ich hier noch einmal 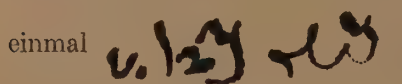 hersetze. Eine Lesung

[1] Siehe die am Schluß gegebene Übersichtstafel über die Alimentationsverträge unter f.

und Deutung der einzelnen Zeichen wage ich nicht. Der ganze Ausdruck scheint durch determiniert zu sein.

10. Die gelegentlich bereits von GRIFFITH (Ryl. Pap. III, 217[4]) befürwortete Lesung *nḫtj* ziehe ich der jetzt üblichen[1] vor. Denn fast überall, wo in demselben Texte ein sicheres *tj* neben unserem Verbum erscheint, sieht es erheblich anders aus als der erste Bestandteil desselben, der der Gruppe *nḫ* (z. B. in dem Wort *nḫ* «Öl») gleicht. Dieses *nḫtj* wird mit kopt. ⲚⲀϩⲦⲈ «glauben» identisch sein, wenn es auch in unserer Verbindung eine andere Bedeutung hat, der doch die griechische Übersetzung ἡ δὲ πρᾶξις ἔστω τῷ N. an die Hand gegeben ist. Der allgemeine Sinn von *nḫtj r*, das ein juristischer terminus ist, wird etwa sein «das Exekutionsrecht in bezug auf etwas haben».

11. D. h. den ich dir (noch) schulde.

12. *ns(.t)* «Bank, Mastaba» entspricht προνήσιον[2], das man als «Kiosk, Pavillon» gedeutet hat.[3]

13. Wenn meine Lesung und Ergänzung *ʿ-Ḥt-Ḥr* (I-Hathor) zutrifft, so könnte in diesem Namen der dem heutigen Karâra entsprechende Ortsname stecken.

14. Die Lesung des Götterpaares *Šw-Tfn·t* ist nahezu sicher. Vergleiche die Schreibungen in den Elephantinepapyri und meine Bemerkungen dazu in Demot. Studien II, S. 8—9.

15. Die Gruppen hinter *tš* «Gau» müssen den Namen des Gaues enthalten. Dieser Name scheint mit der Gruppe Hathor zu beginnen, der freilich das Determinativ der Göttin fehlt. Dann folgt der Stadtname, der mit dem in **17** besprochenen identisch ist.

16. In den von mir nicht entzifferten Gruppen muß der Name eines benachbarten Gaues stecken.

17. Eine sichere Lesung dieses am besten im Anfang von Zeile 5 erhaltenen Ortsnamens ist mir nicht geglückt. Unter den nicht allzu weit von Ḳarâra entfernten größeren Städten mit dem Kultus der in unserem Orte verehrten Göttin Hathor will kein Name zu den demotischen Gruppen passen, weder *Atfiḫ* noch

[1] Zuletzt SETHE: Bürgschaftsurkunden, S. 58.

[2] REICH: Sphinx XIV, S. 29.

[3] LUCKHARDT: Das Privathaus im ptolem. und röm. Ägypten (1914). S. 56.

Cusae, auf die man raten könnte. Ich habe wohl an eine Lesung *Pr-di* (?) gedacht, aber ein solcher Ortsname ist mir nicht bekannt. Es wird in dem Namen wohl ein noch unbekannter, in der Gegend des heutigen Karâra gelegener Ort mit Hathorkult stecken.

18. Dieselbe Wendung findet sich in den Alimentationsurkunden Cairo 30607, 30608, 30609 und Pap. Bibl. Nat. 224 am Schluß der Verträge. Unser Text berichtigt meine frühere Lesung dahin, daß sicher statt *s·t-ḥjm·t*, wie ich zweifelnd umschrieb und entsprechend in kleinerem Druck übersetzte, der Plural des Demonstrativpronomens *nꜣi* zu lesen ist. Ganz sicher ist mir die Lesung *ḫꜣ·n=f* noch nicht[1], aber doch recht wahrscheinlich. *ḫꜣ·n=f nꜣi* «er hat dieses (diese) gelassen»[2], ist an sich nicht klar. Ich möchte es in dem Sinne nehmen «er hat dieses (d. i. den Text der Urkunde) weggelegt», mit anderen Worten «er hat die Urkunde aufgehoben, unwirksam gemacht». Daß das der Sinn der Notiz sein wird, ergibt sich aus der zweiten Unterschrift, die Cairo 30609 noch folgt und die ich jetzt so lesen möchte:

«Geschrieben im Tempel? (? *ḥ·t-ntr*) im Jahre 44[3] am 23. Paophi[4] 13 Monate der Nahrung und der Kleidung. Siehe (? ЄIC ?), er ist fern von deiner Nahrung und Kleidung vom 23. (?) Paophi (?) des Jahres 44 an.»

Die Berechnung stimmt allerdings nicht. Ist die Jahreszahl richtig, so hat die Ehe etwa $24^1/_2$ Monate gedauert, und nicht 13 Monate. Will man die letztere Zahl halten, dann muß man die Jahreszahl in 43 emendieren, wie ich es in meiner Ausgabe getan habe.

19. Die Lesung der letzten zerstörten Zeichen von Zeile 3

---

[1] Man könnte in dem von mir gelesenen Zeichen auch das Auge sehen und an ein Verbum *tj* «sehen, prüfen» o. ä. denken, das aber sonst nicht bekannt ist.

[2] Oder auch «gelegt, gesetzt».

[3] Es steht zweifellos so, nicht 43 da.

[4] Es ist zu lesen; ebenso wie in dem Haupttext, der demnach vom 3. Paophi datiert ist. Die Schreibung der Jahreszeit ist freilich seltsam genug, aber durch Cairo 30617 gesichert. Die ἀναγραφή erfolgte also (Μεχείρ ϛ) vier Monate später.

ist sehr zweifelhaft. Zur Ergänzung der Tafel füge ich hier bei, was ich an dem Original zu lesen glaube:

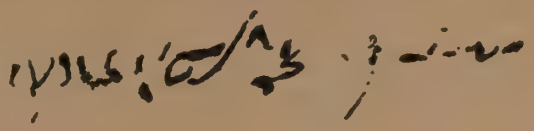

Auch die Deutung bleibt recht unsicher. Ich dachte zunächst an 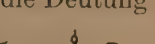 *grk·t* «Mitgift» = ϭρΗϭϵ (S): ϫρΗϫΙ (B), das auch in demot. Texten in dieser Bedeutung nachweisbar ist, so Pap. Amherst 49 (unveröffentl.) *t}j s grg·t* *n s·t-ḥjm·t nt ʿr ḥrḥr* XII «ihre Frauen-Ausstattung, die zwölf Talente beträgt», ferner in der nicht ganz klaren Stelle Ostr. dem. Brit. Mus. 12602 [P. S. B. A. VII, Tafel des Mai-Heftes] *m-nt=f dj·t n ss ḥd* CCCCC *ḥr t}j=s* (?) *grg(·t)* ( ) «er soll ihr 500 Silberlinge als (?) ihre Ausstattung geben». In Ostr. dem. Straßburg 1548 sind *n}j t rmt·w n grg* «deine Ausstattungs-Leute» wohl die Diener, die die Frau mit in die Ehe bringt. Danach hatte ich zuerst gelesen *p}j=ḫ* (?)[1] ¼ (?) *n* (?) *grg·t* . . . «dein ¼ von Mitgift», aber dazu paßt das folgende Wort nicht, das aller Wahrscheinlichkeit[2] nach *ʾrm=t* «mit dir» zu lesen ist. Wenn man aber statt *n* am Ende der Zeile *r* (des Relativs) liest, so kann man übersetzen «dein ¼[3], das du mit dir in die Ehe gebracht hast», wenn man das Verbum *grg* «ausrüsten, ausstatten», von dem *grg·t* «Mitgift» abgeleitet ist, in der besonderen Bedeutung «als Mitgift mitbringen» nehmen will. Der ganze Ausdruck würde dann demjenigen der Heiratsverträge entsprechen *p} wn n n}j=t nkt·w n s·t-ḥjm·t r-ʾn=t r p}j ʿ ʾrm=t* «das Verzeichnis deiner Frauensachen, die du mit dir in mein Haus gebracht hast». Der Sinn dieses von mir so gelesenen und gedeuteten Satzes würde also in Verbindung mit dem Folgenden der sein, daß 51 Silberlinge das ¼ des von der Frau eingebrachten Vermögens darstellen. Das ist in

[1] Zu dem irrtümlich gesetzten männlichen Suffix vergleiche die folgende Anmerkung.

[2] Auch die Lesung *ʾḥ·t* «Kuh» wäre möglich, aber sie paßt nicht in den Zusammenhang.

[3] Vielleicht besteht ein Zusammenhang mit *p}* ¼ *n p}* (?) *sʿnḫ* von Karâra I, Z. 4.

der Tat der Fall, wenn man diese Summe als Teil der 200 Silberlinge betrachtet, die den Wert der Mitgift darstellen.

20. Hier und im Folgenden ist fortwährend das männliche Suffix = *k* irrtümlich für das weibliche = *t* gesetzt worden, und auch sonst scheint der Text hier nicht in Ordnung zu sein, denn so gibt er in dem Zusammenhang keinen Sinn. Da der Mann der Frau für die Einzahlung der 51 Silberlinge etwas gibt, so muß die Erklärung des Mannes lauten: «Ich (sic) mache (= übergebe) dir alles, was mir (sic) gegenwärtig gehört und was ich (noch) erwerbe». Demnach sind auch die Personen der Suffixe vertauscht worden.

21. Zu dieser Formel vgl. die letzte Besprechung mit Literaturangaben bei Sethe: Bürgschaftsurkunden, S. 118 und 213. Falls meine Datierung unseres Textes richtig ist, so dürfte unsere Stelle das älteste Vorkommen dieser Kursformel wie des Namens Stater bezeugen.

22. Die Lesung und Bedeutung dieses aus den Mitgiftverzeichnissen bekannten Wortes ist noch immer zweifelhaft. Griffith hat (Rylands Pap. III, S. 394) *ʾn-šn* «Perücke» vorgeschlagen. Hier folgt auf das Wort noch ein Zusatz, den ich am Original

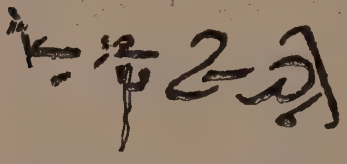

lese, ohne leider eine sichere Deutung vorschlagen zu können.

23. Nach dem Original . Das sieht aus wie *Sp.* II. Es wird aber wohl der Name eines Gegenstandes «Gerät» o. ä. darin stecken.

24. Verbessere und ergänze *ntj ʾw (ʾr=t r)* nach Sethe: Bürgschaftsurkunden, S. 136—137.

25. Zu der hier zweifelnd vorgeschlagenen Lesung der zerstörten Zahl vgl. Sethe a. a. O., S. 30 ff.

26. D. h. «unbedingt und unverzüglich»; siehe Sethe: Bürgschaftsurkunden, S. 34.

Inhalt und Charakter der beiden Urkunden.

In der großen Urkunde I erklärt A. *(Har-êw)* der Frau B. *(Ho-p-ʿônch)*:

§ 1. Du hast mir 51 Silberlinge als deine Alimentation gezahlt.

§ 2. Unseren zu erwartenden Kindern soll meine gegenwärtige und zukünftige Habe gehören, und zwar soll unser ältester Sohn der Alleinerbe sein.

§ 3. Von der eingezahlten Summe gebe ich dir jährlich 5 Silberlinge und 60 Maß Getreide für deine Nahrung und Kleidung, wohin du wünschest.

§ 4. Was ich dir etwa nicht gebe, kannst du mit Gewalt von mir einziehen.

§ 5. Meine gesamte gegenwärtige und zukünftige Habe ist ein Pfand für deinen Lebensunterhalt.

§ 6. Du hast die Zeit zu bestimmen, wann du den Lebensunterhalt empfangen willst.

§ 7. Wenn man dir einen Eid auferlegt, so leistest du ihn mir vor Gericht.

§ 8. Das Folgende[1] ist infolge der zahlreichen, zum Teil recht großen Lücken und Zerstörungen vielfach unverständlich, aber es ergibt sich doch mit einiger Sicherheit, daß hier der Immobilienbesitz (Anteile an Grundstücken und Häusern) des A. als Pfand für die Alimentation eingesetzt ist.[2]

In der von demselben Tage datierten kleineren Urkunde II erklärt derselbe Kontrahent A. der gleichen Frau B.:

§ 1. Du hast als Mitgift (?) 51 Silberlinge eingebracht auf Grund der Alimentationsschrift.[3]

§ 2. Ich habe dir deinen gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Besitz übertragen.[4]

§ 3. Ich quittiere über den Empfang deiner Mitgift, bestehend in einer Perücke (?) und Kupfergerät (?) im Werte von 200 Silberlingen.

[1] Zu der von hier an beginnenden anderen Handschrift vgl. S. 25.

[2] Zu der nachträglich eingesetzten Erklärung «A. hat dieses aufgehoben (?)» siehe die Ausführungen am Schluß.

[3] Vgl. zu diesem nicht ganz klaren Satz den Kommentar, Nr. 19.

[4] So nach der in Anm. 20 vorgeschlagenen Emendation des offenbar verderbten Textes.

§ 4. Zu dem von dir beliebten Termin mit einer Nachfrist von 30 (?) Tagen gebe ich dir die Mitgift wieder heraus.

Das Folgende zerstört.

Trotz mancher Verschiedenheiten unterliegt es doch nicht dem geringsten Zweifel, daß die beiden zusammen gefundenen, von demselben Tage datierten und zwischen denselben Kontrahenten im Beisein derselben Zeugen abgeschlossenen Verträge die gleiche Angelegenheit betreffen, nämlich die Alimentation *(s'nḫ)* der Frau *Ho-p-'onch*. Daß über Alimentationen zwei Verträge ähnlich wie z. B. bei Kaufverträgen abgeschlossen wurden, ist uns ja auch sonst bekannt[1], nämlich die «Alimentationsschrift» *(sḫ s'nḫ)* und die «Geldbezahlungsschrift» *(sḫ n ḏb; ḥd)*. Die erstere ist unsere große Urkunde I, die ja in II, Z. 4 ausdrücklich als *sḫ s'nḫ* bezeichnet ist, der zweiten muß Urk. II entsprechen, obwohl sie erheblich anders aussieht als die bislang bekannten Beispiele. Doch diese sind ja weit jünger als unsere Urkunde, aus der sie sich entwickelt haben. Aber in der Hauptsache stimmt II mit der jüngeren «Geldbezahlungsschrift» darin überein, daß jede Andeutung der Ehe (z. B. in der Erwähnung der Kinder) fehlt.

Eine erneute Behandlung der demotisch als *sḫ s'nḫ* «Alimentationsschrift» bezeichneten Urkundengruppe soll hier nicht gegeben werden, insbesondere das Verhältnis zu dem ἄγραφος γάμος, mit dem ich einmal die ägyptischen Verträge verglichen habe, nicht aufs neue diskutiert werden. Es genügt, auf die letzten Behandlungen der Frage durch Mitteis[2], Paul M. Meyer[3], Möller[4], Sethe[5] und Junker[6] zu verweisen. Wohl aber möchte ich einen

[1] Siehe die letzte Zusammenstellung bei Georg Möller: Zwei ägyptische Eheverträge, S. 26 ff., wo auch die Literatur zu der ganzen Frage verzeichnet ist.

[2] Grundzüge der Papyruskunde II, S. 200 ff.

[3] Jurist. Papyri, S. 40 ff.

[4] Zwei ägypt. Eheverträge aus vorsaitischer Zeit in den Abhandlungen der Akad. der Wiss., Berlin 1918.

[5] Gött. Gel. Anz. 1918, S. 377.

[6] Papyrus Lonsdorfer I in den Sitzber. der Wiener Akad. 1921 (197. Band, 2. Abhandlung), S. 47. — Junker hat zum erstenmal den rein vermögensrechtlichen Charakter der ägypt. Eheverträge festgestellt. Dagegen haben mich seine Ausführungen nicht davon überzeugen können, daß die Alimentationsschrift nur eine abweichende Form des Vertrages über die Vollehe sei, und daß die «lose» Ehe nicht existiert habe. Daß die Alimentationsschrift den einleitenden Satz «ich habe dich zur Ehefrau gemacht» nicht kennt und den Fall der Ehescheidung nicht vorsieht, daß sie, wenn meine obige Beobachtung

neuen Überblick über die bisher bekannt gewordenen demotischen Alimentationsschriften in der folgenden Tabelle geben, die die letzte Zusammenstellung von Georg Möller erweitert. Außer den neuen Heidelberger Stücken führe ich der Liste noch eine neue Urkunde zu, die ich irrtümlich als Ammenvertrag gedeutet hatte. Sie gehört aber, wie die erhaltenen Wendungen und die griechische Unterschrift τροφῖτις lehren[1], unserer Urkundenklasse an. Eine Einzelbemerkung möchte ich noch anschließen. Das Alimentationskapital, das die Frau in die Ehe bringt, ist in allen Fällen so bemessen, daß es bei den angegebenen Rentenbeträgen, die der Mann auszahlte, in etwa 10 Jahren, wenn man aber die Naturalrente wie billig in Anrechnung bringt, schon in wenigen Jahren aufgezehrt war. Also nach verhältnismäßig kurzer Zeit hatte der Mann die Frau aus eigenen Mitteln zu erhalten. Das war der Zeitpunkt, wo die lose Ehe, welche durch die Alimentationsschrift begründet wurde, auch in die Vollehe verwandelt wurde, falls nicht eine Scheidung von seiten des Mannes oder der Frau eintrat. Die lose Ehe war also auch vermögensrechtlich nur auf «kurze Sicht» geschlossen und nicht etwa ein Dauerzustand, den erst die Vollehe begründen sollte, in welcher der Mann den vollen Unterhalt der Frau übernahm. So spricht also auch die vermögensrechtliche Erwägung dafür, in der Alimentationsehe eine Art Probeehe zu sehen, die entweder zur Dauerehe oder zur Scheidung führen mußte.

richtig ist, nur eine Ehe auf kurze Sicht ins Auge faßt, das scheint mir doch dafür zu sprechen, daß die verschiedenen Formeln auch verschiedene Formen der Ehe bedeuten, daß neben der Vollehe auch eine losere Form der Ehe bestand. Freilich, das letzte Wort in dieser schwierigen Frage ist noch nicht gesprochen, und Junkers Zweifel verdienen die größte Beachtung.

[1] Siehe die Bemerkungen unter c der Liste.

Überblick über die bekannten Alimentationsurkunden.

Bezeichnung der Urkunde.	Datierung.	Herkunft des Papyrus.	Stand des Mannes.	Betrag des von der Frau eingezahlten Kapitals.	Betrag der von dem Mann ausgezahlten Jahresrente.	Kinder schon vorhanden?	Wurde die Ehe wie der aufgelöst?	ἀναγραφή Vermerk.	Zeugen.	Welche von den beiden Urkunden ist erhalten? Sonstige Bemerkungen.
a)	4. vorchristl. Jahrh.	Karâra	Priester (?)	51 Silberlinge	60 Maß Getreide 5 Silberlinge	—	ja	nein	Urk. I 16 Urk. II–4	Beide.
b)	317 v. Chr. (8. Jahr des Philipp Arrhidaeus)	Memphis	Geldwechsler	6 Silberlinge	zerstört	—	—	—	—	Alimentationsschrift. Zwischen Schwiegervater und Schwiegersohn abgeschlossen.
c)	233/2 v. Chr.	Fajum (?)	Schreiber im arsinoit. Gau	zerstört	72 Maß Getreide 2 Silberlinge 4 Kite	— (zerstört?)	—	ja	—	Alimentationsschrift.
d)	233/2 v. Chr.	Memphis (?)	Prinz	—	—	ja, bei Mann u. Frau	—	—	nein	Beide Urkunden in einer Novelle erwähnt [mit Beitrittserklärung der Kinder des Mannes].
e)	226/5 v. Chr.	Memphis	Archentaphiast	21 Silberlinge	zerstört	—	—	nein	16	Alimentationsschrift.
f)	147 v. Chr.	Memphis	nicht angegeben	25 Silberlinge (= 500 Silberdrachmen)	60 Artaben Spelt 3 Silberlinge 6 Kite (= 72 Silberdrachmen)	ja	?	ja	—	Der Vertrag in einem griechischen Text erwähnt.
g)	129/8 v. Chr.	Tebtynis	Priester (?)	21 Silberlinge	72 Maß Getreide 2 Silberlinge 4 Kite	—	ja (nach 1 oder 2 Jahren)	ja	16	Alimentationsschrift.
h)	124/3 v. Chr.	Tebtynis	Wasserbaubeamter	21 Silberlinge	72 Maß Getreide 2 Silberlinge 4 Kite	—	ja	ja	16	Beide.
i)	79/8 v. Chr.	Tebtynis	Wasserbaubeamter	21 Silberlinge	72 Maß Getreide 2 Silberlinge	—	—	ja	9	Beide [NB. mit Beitrittserklärung der Tochter des Mannes]. — (Vgl. dazu Sethe-Partsch: Bürgschaftsurk., S. 709.)
k)	69/8 v. Chr.	Memphis	Archentaphiast	21 Silberlinge	36 Maß Getreide 2 Silberlinge 4 Kite	ja	ja	ja	?	Beide.
l)	?	Memphis (?)	nicht angegeben	50 Silberlinge	60 Maß Getreide 3 Silberlinge 8 Kite	?	?	?	?	Alimentationsschrift.

Bemerkungen zu der vorstehenden Tabelle.

a) Pap. Ḳarâra I und II (Heidelberg), in dieser Abhandlung veröffentlicht.

b) Pap. dem. Bibl. Nat. Paris 219 (Revue égyptol. II, Tafel 49, S. 133 Anm.). Am Schluß dieser Abhandlung auf Grund einer Photographie neu bearbeitet.

c) Pap. Cairo 10 262 (Catal. général, Tafel 146, Text S. 336), irrtümlich von mir als «Lohnvertrag einer Amme» bestimmt. Die erhaltenen Formeln des sehr zerstörten Papyrus lassen aber nicht den geringsten Zweifel daran, daß wir es mit einer Alimentationsschrift zu tun haben. Das wird auch durch die griechische Unterschrift bestätigt, die unseren Vertrag als τροφῖτις = συγγραφὴ Αἰγυπτία τροφῖτις (P. Teb. I 51, 7) bezeichnet, d. i. als demotischen Vertrag über eine lose Ehe.[1]

d) Ich habe diesen Vertrag der Erzählung der Hohenpriester von Memphis I kh a 5/19 ff. entnommen. An der betreffenden Stelle verlangt die Tochter eines Priesters der Bubastis, Namens Tabubue, die ein eigenes Anwesen besaß, von ihrem Liebhaber, dem Prinzen Setne-Chaemwêse, ehe sie ihm zu Willen ist, einen formellen Alimentationsvertrag mit folgenden Worten: «Ich bin rein, ich bin keine niedrige Person (= Straßendirne). Wenn du das, was du liebst[2], mit mir zu tun wünschest, so wirst du mir eine Alimentationsschrift *(sḫ n s'nḫ)* und eine Geldbezahlung *(db}̈ ḥd)* machen inbezug auf alles und jedes, was dir alles gehört. Da sagte er (der Prinz) zu ihr: Möge man den Schreiber des Unterrichtshauses bringen. Man brachte ihn sofort. Da ließ er ihr eine Alimentationsschrift und eine Geldbezahlung über alles und jedes machen, was ihm alles gehörte.» Aber Tabubue ist noch nicht zufrieden und verlangt außerdem noch im Interesse ihrer Kinder von dem Prinzen: «Du sollst deine Kinder unter meine Schrift schreiben lassen, damit sie nicht mit meinen Kindern wegen deines Vermögens Streit machen.» Sie verlangt also eine Erklärung der Kinder des Setne, durch die die Erbansprüche der beiderseitigen mit in die Alimentationsehe gebrachten Kinder klar gestellt werden. Ein Erbverzicht der Prinzenkinder ist nicht ausgesprochen und

[1] Siehe dazu die Nachweise bei Preisigke: Fachwörter, S. 173.

[2] D. h. coitum facere. Das Verbum *mr* «lieben» ist bezeichnenderweise mit dem Phallus determiniert.

wohl auch deshalb nicht gemeint, weil damit die letzte entsetzliche Forderung der Tabubue überflüssig wurde, die Tötung dieser Kinder, die, wie auch der Text ausdrücklich motiviert, zur Sicherung der Erbverhältnisse erfolgt.

Der Text ist auch deshalb von Interesse, weil er deutlich den Unterschied zwischen dem Dirnen-Konkubinat und dem rechtlich abgeschlossenem Konkubinat betont, das eine Form der Ehe bezeichnet, die durch einen schriftlichen Akt abgeschlossen wurde, eben jene lose Ehe, über die der hier besprochene Alimentationsvertrag ausgestellt wurde.

e) Pap. Leiden I 381 (Leemans: Mon. IIe Afd., Tafel 212 und 213). Vgl. Revillout: Revue égyptol. I 135^2 = II 94^1.

f) Pap. Turin Nr. 13. — Siehe die Literatur in der letzten Bearbeitung des Textes von Paul M. Meyer: Juristische Papyri, Nr. 79. Näheres in der Ausführung von H. Lewald am Schluß dieser Abhandlung.

g) Pap. Cairo 30 607 (Catal. général, Tafel 16 und 19, Text S. 43 ff.).

h) Pap. Cairo 30 608 + 30 609 (ib. Tafel 17—19, Text S. 32 ff.).

i) Pap. Cairo 30 616 (ib. Tafel 24—26, Text S. 50 ff.).

k) Pap. dém. Bibl. Nat. Paris 224 + 225 (Revue égyptol. II, Tafel 44—45, Text S. 92—94).

l) Pap. dém. Louvre 3265, mir nur in einer unvollständigen Übersetzung von Revillout (Revue égyptol. II 94^1) zugänglich.

Anhang.

A. Der Alimentationsvertrag Pap. dem. Bibl. Nat. 219.

An dieser Stelle möchte ich den Pap. Bibl. Nat. 219 besprechen[1], der eine Alimentationsschrift besonderer Art ist. Ich verdanke es einer vor mehr als 15 Jahren angefertigten vortrefflichen Aufnahme[2] des Originals, daß ich das leider sehr zerstörte Bruchstück in einer neuen Bearbeitung vorlegen kann, in der ich in Einzelheiten über meinen Vorgänger hinausgekommen bin.

Umschrift:

1 *H}·t-sp* VIII III·*nw* *}ḥ·t n Pr-ʿ} Pirpus ʿnḫ wḏ} snb ḏd šbtj(?) bk Hr-ḫntj-Hti(?) p} ntr ʿ} Gm-w-Hʾpj s} Hr(?)-bk mwt=f Šmti n [. . . . . .*

2 *dj=k n=j ḥd* VI *(n) pr-ḥd n Ptḥ wdḥ r ḥd* V *ḳd* IX $^5/_6$ $^1/_{10}$ $^1/_{30}$ $^1/_{60}$ $^1/_{60}$ *r ḥd* VI *n pr-ḥdn Ptḥ (n) wdḥ ʿn n sʿnḫ . . . s·t-ḥjm·t Tj-n-ʾm=w t}j=k šrj·t mwt=s . . . . . [1] m-nt=i dj n=k ḥd [x (n) pr-ḥd n Ptḥ (n) wdḥ r ḥd x ḳd* IX $^5/_6$ $^1/_{10}$ $^1/_{30}$ $^1/_{60}$ $^1/_{60}$*]*

3 *r ḥd x ?*[3] *(n) pr-ḥd (n) wdḥ ʿn n p}j=s ʿḳ(?) ḥbs ḥr rnp·t r p} ʿ ntj mr=k st m-nt=k p} ntj nḫtj r [t}] wḏ}·t n p}j=s ʿḳ(?) ḥbs ntj ʾw=s r ḥpr r ʿ·wj=i m-nt=i [. . . . . ʾw=i dj·t]*

4 *ʿnḫ m-s}=k r ʾr=f n=j ʾw ʾr=k r ʾr=f s (n) p} ʿ ntj ʾw n} wptj·w [n-ʾm=f] sḫ Dḥwtj-ʾr-dj-s s} }j-m-ḥtp*

Übersetzung:

«1 Im Jahre 8 im Monat Athyr des Königs Philippos. 2 Es sagte der Geldwechsler (?) 3 und Sklave 4 des Harkentechtai (?), 5 des großen Gottes, Komoapis, 6 der Sohn des Harbêkis, (?) seine Mutter heißt Smithis, zu [N. (masc.)]: 2 Du hast mir gegeben 6 Silberlinge vom Schatzhause des Ptah ausgegossen oder 5 Silber-

[1] Übersetzt von Revillout: Revue égyptol. II, S. 133 Anm., Notice S. 499. Vgl. auch Griffith: Rylands Pap. III, S. 113.

[2] Bisher lag nur die unzureichende Handkopie von Revillout in Revue égyptol. II, Tafel 49 vor.

[3] Die Zahl ist zerstört, vielleicht aber am Original unter Berücksichtigung der verschobenen Faserung des Papyrus zu entziffern.

linge (+) 9 5/6 1/10 1/30 1/60 1/60 Kite macht 6 Silberlinge vom Schatzhause des Ptah ausgegossen wiederum, als Alimentation (Unterhalt) für (?) die Frau *Dji-emẘw*, deiner Tochter, ihre Mutter (heißt) . . . . . Ich gebe dir [x] Silberlinge [vom Schatzhause des Ptah ausgegossen oder x—1 Silberlinge (+) 9 5/6 1/10 1/30 1/60 1/60 Kite], ¾ macht x Silberlinge vom Schatzhause des Ptah ausgegossen wiederum, als ihre Nahrung und Kleidung jedes Jahr an den Ort, den du wünschst. Du bist es, der den Rückstand ihrer Nahrung und Kleidung erzwingen kann, welcher zu meinen Lasten sein wird. Ich [. . . . . Wenn ich] ¼ einen Eid hinter dich gebe, um ihn mir zu leisten, so wirst du ihn leisten an dem Ort, [an dem] die Richter sind. Geschrieben von Thotortaios, dem Sohne des Imuthes.»

Kommentar.

1. Die Lesung dieses weiblichen Namens, von dem ich ein Faksimile 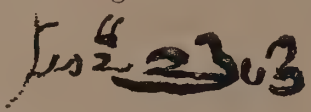 beifüge, ist mir nicht geglückt.

2. Zu der Datierung siehe Revillout: Rev. égyptol. I, S. 9. Der Text gehört ganz an das Ende der Regierung des Philipp Arrhidaeus, also etwa in das Jahr 317 v. Chr. Die Bezeichnung des Philippos als König auch Annales Serv. des Antiquités XVIII (1918), S. 140. Auch da ist das φ nicht durch *ph*, sondern durch *p* wiedergegeben.

3. Zu der Lesung und Übersetzung siehe Sethe: Bürgschaftsurk. 173. Auch Pap. Cairo 30 601 folgt auf den Titel der Zusatz «Sklave des Gottes x».

4. Siehe dazu Sethe a. a. O., S. 36.

5. Die demotische Schreibung des nicht ganz sicher gelesenen Namens des in Athribis verehrten Gottes ist auch aus der Stele Cairo 31 089 (Demot. Inschriften, Seite 20) bekannt. Vgl. dazu Musée Égyptien II, S. 21 ff.

6. Die Wiedergabe des ägypt. Namens *Gm=w-Ḥ'pj* durch Κομοᾶπις werde ich demnächst in der Zeitschrift für ägypt. Sprache (Jahrgang 1922) begründen.

Inhalt.

Auch dieses Papyrusfragment ist ein Alimentationsvertrag, der aber nicht wie die in der vorstehenden Liste vereinigten zwischen den Eheleuten abgeschlossen ist, sondern zwischen dem Vater und dem Schwiegersohn. Der letztere quittiert über den Empfang von 6 Silberlingen, die ihm der Vater für die Alimentation seiner Tochter gezahlt hat. Davon verspricht der Ehegatte der Frau jährlich eine Summe zu geben, deren Betrag nicht mehr sicher zu lesen ist. Wir haben hier also, wie zuerst Revillout (Rev. égypt. II, S. 132) richtig gesehen hat, eine συγγραφὴ τροφῖτις vor uns, wie sie in dem oft behandelten Pap. Turin 13[1] erwähnt ist. Ich verdanke Herrn Professor H. Lewald die folgenden Ausführungen, die den Charakter dieses Schriftstückes in das rechte Licht setzen und auch seine Deutungsschwierigkeiten klar hervortreten lassen.

Bemerkungen zu Pap. graec. Tur. 13

von H. Lewald.

Dem in P. Tor. 13[2] l. 4—25 enthaltenen Prozeßprotokoll über eine vor dem Chrematistengericht stattfindende Verhandlung, die mit dem Erlaß eines Kontumazialurteils endet, liegt der folgende Sachverhalt zugrunde:

Der Beklagte Psintaes hatte dem Kläger Chonuphis eine συγγραφὴ τροφῖτις über den Empfang eines Kapitals von 500 Silberdrachmen (das als Darlehen bezeichnet wird) ausgestellt und in ihr die Verpflichtung übernommen, der Thaûês mit dem Beinamen Asklepias, für die das Kapital gezahlt war, eine jährliche Rente von 60 Artaben Spelt und 72 Silberdrachmen zu gewähren. Die Ehefrau des Beklagten, Thaûês, und deren gemeinsamer Sohn Zmanres hatten zu diesem Vertrag ihre Zustimmung gegeben und ihr Vermögen als Haftungsobjekt eingesetzt. Auf Grund dieses Vertrags verlangt der Kläger nunmehr Rückzahlung des Kapitals und — von βλάβη und δαπανήματα abgesehen — Zahlung weiterer 768 Drachmen als Äquivalent für die während des Zeitraums von vier Jahren nicht geleisteten Rentenbeträge.

Wie ist diese συγγραφὴ τροφῖτις, deren eben formulierter Inhalt sich aus dem Prozeßprotokoll ergibt, zu erklären?

[1] Siehe die Literatur in der letzten Bearbeitung bei Paul M. Meyer: Juristische Papyri, Nr. 79, S. 269 ff.

[2] Mitteis, Chrest. Nr. 29; P. M. Meyer, Jur. Pap. Nr. 79.

Die bisherigen Interpretationen gehen sämtlich von der Annahme aus, daß die Thaûs ἡ καὶ Ἀσκληπιάς mit der in l. 11 genannten Ehefrau des Psintaes identisch sei, und erblicken seit Rabels Ausführungen in Sav. Z. Bd. 28 p. 327, 328 in der σ. τ. einen demotischen Vertrag über Abschluß einer losen Ehe. Der Kläger Chonuphis wird dann als Vater[1] der Thaûs oder als ein dotationsverpflichteter Dritter[2] aufgefaßt. Gegen diese Deutung der σ. τ. hat neuestens Brandileone[3] Widerspruch erhoben und die These vertreten, die σ. τ. des Tor. 13 betreffe ein echtes Darlehen (verbunden mit einer Alimentationspflicht des Darlehensempfängers zugunsten einer Dritten) und habe keinerlei eherechtliche Bedeutung.

Die folgenden Bemerkungen wollen lediglich zur Frage der Exegese des P. Tor. 13 Stellung nehmen, ohne auf die weiteren Zusammenhänge einzugehen, in die Brandileone seine Ausführungen zu dieser Urkunde eingestellt hat.

Ich beginne mit einem Zugeständnis an B.: die Identität der Thaûs ἡ καὶ Ἀσκληπιάς mit der in l. 11 genannten Ehefrau des Beklagten läßt sich aus dem Text nicht beweisen; im Gegenteil, die von B. hervorgehobenen Momente[4] sprechen zunächst gegen die bisher unterstellte Voraussetzung, es handle sich hier um eine und dieselbe Person. Besonders gewichtig scheint mir die Erwägung, daß bei der bisherigen Annahme gerade diejenige Person, welcher die Renten geleistet werden sollen, mit ihrem Vermögen die Haftung für diese Rentenverbindlichkeit übernommen haben würde. Der Ausweg, diese Haftung nur bezüglich der Kapitalschuld zu unterstellen, wäre Willkür.

Trotzdem glaube ich in der entscheidenden Frage nach dem juristischen Charakter der σ. τ. bei der bisherigen Erklärung stehen bleiben zu müssen. Ich führe im Folgenden in aller Kürze die Argumente an, auf Grund deren m. E. die σ. τ. des Tor. 13 als demotischer Ehevertrag zu qualifizieren ist.

[1] So Mitteis, Chrest. Nr. 29; Grundzüge p. 206; Sethe-Partsch, Demot. Bürgschaftsurkunden p. 577.

[2] So P. M. Meyer, Jur. Pap. Vorbem. zu Nr. 79.

[3] Rendic. delle Sessioni della R. Acc. delle Scienze dell'Ist. di Bologna, Classe di Scienze Morali Vol. IV (1919—1920) p. 127—135.

[4] l. c. p. 131 f. Der Beiname Asklepias ist nur in l. 10, nicht in l. 11 angeführt. In l. 11 wäre, falls es sich um dieselbe Person handelte wie in l. 10, ein Hinweis auf diese Identität zu erwarten. Die gleichen Argumente gegen die Annahme der Identität der beiden Thaûs hat, unabhängig von Brandileone, Preisigke mündlich geltend gemacht.

1. Daß mit unserer σ. τ. auf einen demotischen Vertrag hingewiesen wird, zeigen, glaube ich, zunächst zwei Momente, die durch Partschs neue Untersuchungen klargestellt sind. Die σ. τ. enthielt eine Bestimmung, die in l. 12 mit den Worten wiedergegeben wird: τὰ ὑπάρχοντα αὐτῶν ὑποκεῖσθαι πρὸς τὸ δίκαιον τῆς συγγραφῆς. Diese Klausel ist „die wörtliche Übersetzung der ägyptischen obligatio bonorum".[1] Und weiter: diese Vermögenshaftung der Thaués, der Frau des Beklagten, und des Zmanres wird nach dem in l. 11 referierten Vertragsinhalt auf deren Zustimmungserklärungen gegründet, wiederum im Einklang mit der sich aus dem demotischen Material ergebenden Rechtsanschauung. Gerade für die Formulare der memphitischen Urkunden hat Partsch in überzeugender Weise dargetan, daß die Beitrittserklärung Haftungswirkungen auslöst.[2]

2. War aber unsere σ. τ. eine demotische Urkunde, so spricht die größte Wahrscheinlichkeit dafür, die Bezeichnung σ. τ. auch hier in dem technischen Sinn zu verstehen, der für sie mehrfach bezeugt ist (Teb. I 51, P. Cairo dem. 10262).[3] Man vergleiche den Inhalt der in der σ. getroffenen Abmachungen, wie er sich aus unserem Text mit Sicherheit ergibt, mit dem des P. Bibl. Nat. Paris 219. Sollte diese frappante Übereinstimmung wirklich nur Zufall sein? Daß unser Text Tor. 13 uns verschweigt, in welchem Verhältnis der Kläger zu der Thaués-Asklepias steht, scheint mir demgegenüber ein Umstand von untergeordneter Bedeutung.

3. Nur unter Vorbehalt sei weiter auf folgenden Punkt hingewiesen. Die Hingabe des Kapitals wird nach dem Bericht unseres Protokolls (l. 8—10) in der ἔντευξις des Klägers mit der Wendung bezeichnet: δεδανεικέναι — κατὰ συγγραφὴν τροφῖτιν — δραχμὰς φ ἐπὶ τῇ ἐξονομαζομένῃ Θαυῆτι τῇ καὶ Ἀσκληπιάδι. Die Ausdrucksweise δανείζειν ἐπί τινι kann dazu dienen, auf die Haftung einer Person oder Sache hinzuweisen, cf. PSI. V 529 l. 10, 11 δανεῖσαι ἐπὶ τῷ παιδαρίωι.[4] Diese Bedeutung des ἐπί τινι scheidet hier aus.[5] Mit

[1] Partsch l. c. p. 577. — [2] l. c. p. 684 f.; 712 ff.; 748.

[3] Cf. auch Partsch l. c. p. 577 Anm. 2, der m. E. mit Recht darauf hinweist, daß σ. τ. sowohl die «Geldschrift» wie die «Alimentationsschrift» bedeuten kann.

[4] Die Belege ließen sich selbstverständlich häufen. Man denke z. B. an die bekannte Stelle Plut. Sol. c. 15. Zu dem korrespondierenden ὀφείλειν ἐπί τινι cf. Partsch, Griech. Bürgschaftsrecht p. 240, ferner Archiv f. P.-F. Bd. 5 p. 512.

[5] Der obige Satz bedarf keiner Begründung, wenn die Thaués-Asklepias mit der in l. 11 genannten Thaués nicht identisch ist. Aber auch bei der den bis-

dem ἐπί c. Dat. wird in unserem Fall wohl nur zum Ausdruck gebracht, daß die Zahlung des Kapitals mit Rücksicht auf die Thaubs erfolgt ist. Hierzu beachte man, daß gerade mit Bezug auf die Einbringung der φερνή diese Präpositional-Wendung häufig begegnet.[1] Die unten angeführten Belege entstammen freilich sämtlich der Römerzeit; es wird aber reiner Zufall sein, wenn sich bisher diese Ausdrucksweise in den ptolemäischen Urkunden nicht nachweisen läßt. Auch in den alexandrinischen Eheverträgen (BGU. IV 1050; 1051; 1052; 1098—1101) findet sie sich nicht, während die der gleichen Urkundengruppe angehörenden Scheidungsdokumente BGU. IV 1102 und 1105 sie deutlich bezeugen. In diesen Zusammenhang gestellt, gewinnt der oben zitierte Passus Tor. 13 l. 8—10 m. E. die Bedeutung eines weiteren Argumentes für das Vorliegen eines Ehevertrags. Daß das Alimentationskapital beim ἄγραφος γάμος bisweilen untechnisch als φερνή bezeichnet wird, ist bekannt.[2] Es genügt, auf Par. 13 (157 a. Chr.) und BGU. IV 1045 zu verweisen. Die Frage, ob der ἄγραφος γάμος mit der losen Ehe des demotischen Rechts zu identifizieren ist[3], kann hier ganz dahingestellt bleiben. Jedenfalls lag es nahe, in einer griechischen ἔντευξις auch für die Hingabe des Alimentationskapitals beim Abschluß einer losen Ehe des demotischen Rechts eine Bezeichnung zu verwenden, die bei Bestellung einer φερνή gebräuchlich war. Was endlich den Terminus δανείζειν anlangt, so sei hier nur an P. Teb. II 386 erinnert, eine ὑπογραφή eines demotischen Ehekontrakts, in der für die φερνή gleichfalls die Denkform des δάνειον auftritt.[4]

---

herigen Erklärungen zugrunde liegenden Annahme ihrer Identität kommt die obige Bedeutung des ἐπί τινι an dieser Stelle nicht in Frage, da andernfalls in l. 10 auch der Name des Zmanres genannt sein müßte.

[1] Man vergleiche: BGU. IV 1102 (17 a. Chr.) l. 18; 1105 (ca. 11/10 a. Chr.) l. 11; PSI. I 36a (11—19 p.) l. 8; Ryl. II 154 (66 p.) l. 4; BGU. I 183 (85 p.) l. 6; Oxy. II 266 (96 p.) l. 9; BGU. I 252 (98 p.) l. 6; CPR. 24 (136 p.) l. 4: BGU. III 717 (149 p.) l. 2, 3; CPR. 27 (190 p.) l. 6 u. l. 24; Flor. I 24 (2. sec.) l. 5 u. l. 13; CPR. 21 (230 p.) l. 10, 11; Oxy. X 1273 (260 p.) l. 5, 6; Oxy. VI 907 (276 p.) l. 18. Hiernach wird auch BGU. IV 1045 (154 p.) l. 11 trotz Col. II l. 11 zu rektifizieren sein.

[2] Statt aller: Mitteis, Grundzüge p. 207.

[3] So neuestens m. E. mit Recht wohl auch Partsch l. c. p. 577 ff. Anders Sethe, Gött. Gel. Anz. 1918 p. 377. Gegen die Identifizierung auch Maroi, Bull. dell' Ist. di dir. rom. Bd. 28 p. 108 ff.

[4] Wenn die Vermutung der Herausgeber zutrifft, daß es sich in Teb. II 386 um die Umwandlung eines ἄγραφος in einen ἔγγραφος γάμος handelt, so wäre besonders deutlich, daß das Alimentationskapital als δάνειον bezeichnet werden konnte. Cf. ferner den sehr umstrittenen P. PSI. I 64.

Somit komme ich zu dem Ergebnis, daß entsprechend der bisher üblichen Interpretation die συγγραφὴ τροφῖτις, auf die Tor. 13 Bezug nimmt, als demotischer Vertrag über Eingehung einer losen Ehe zu charakterisieren ist.

Es bieten sich nunmehr zwei Möglichkeiten. Entweder man nimmt die von Brandileone gerügten Unstimmigkeiten des Textes in Kauf und hält an der Identität der beiden als Thaûês bezeichneten Personen und der bisherigen Auffassung des Textes fest, wobei allerdings die Haftungsübernahme (cf. lin. 11, 12) der Thaûês für die zu ihren Gunsten begründeten Rentenverpflichtung zum mindesten sehr seltsam wäre, oder aber — und damit würde Tor. 13 eine ungleich größere Bedeutung gewinnen — wir stehen (was m. E. wahrscheinlicher ist) vor dem Resultat, daß der Beklagte Psintaes, der bereits verheiratet war, in der σ. τ. unter Zustimmung seiner Frau und seines Sohnes eine lose Ehe mit der Thaûês-Asklepias eingeht. Tor. 13 wäre dann der bisher noch ausstehende[1] Beleg für die vorlängst von Preisigke[2] aufgestellte Vermutung, daß die γυνὴ τροφῖτις die Rolle der Nebenfrau spielen kann.[3]

[1] Partsch in Sav. Z. Bd. 33 p. 616.

[2] Gradenwitz-Preisigke-Spiegelberg, Erbstreit a. d. ptol. Ägypten p. 30.

[3] Die Zulässigkeit der Polygamie nach ägypt. Recht wird angenommen z. B. von Bouché-Leclercq, Histoire des Lagides Bd. IV p. 78, 105. Weitere Literatur zu dieser Frage bei Nietzold, Ehe in Ägypten p. 15.

oben

Demotische Papyri, Karâra I (Heidelberg)

Carl Winters Universitätsbuchhandlung, Heidelberg.

oben

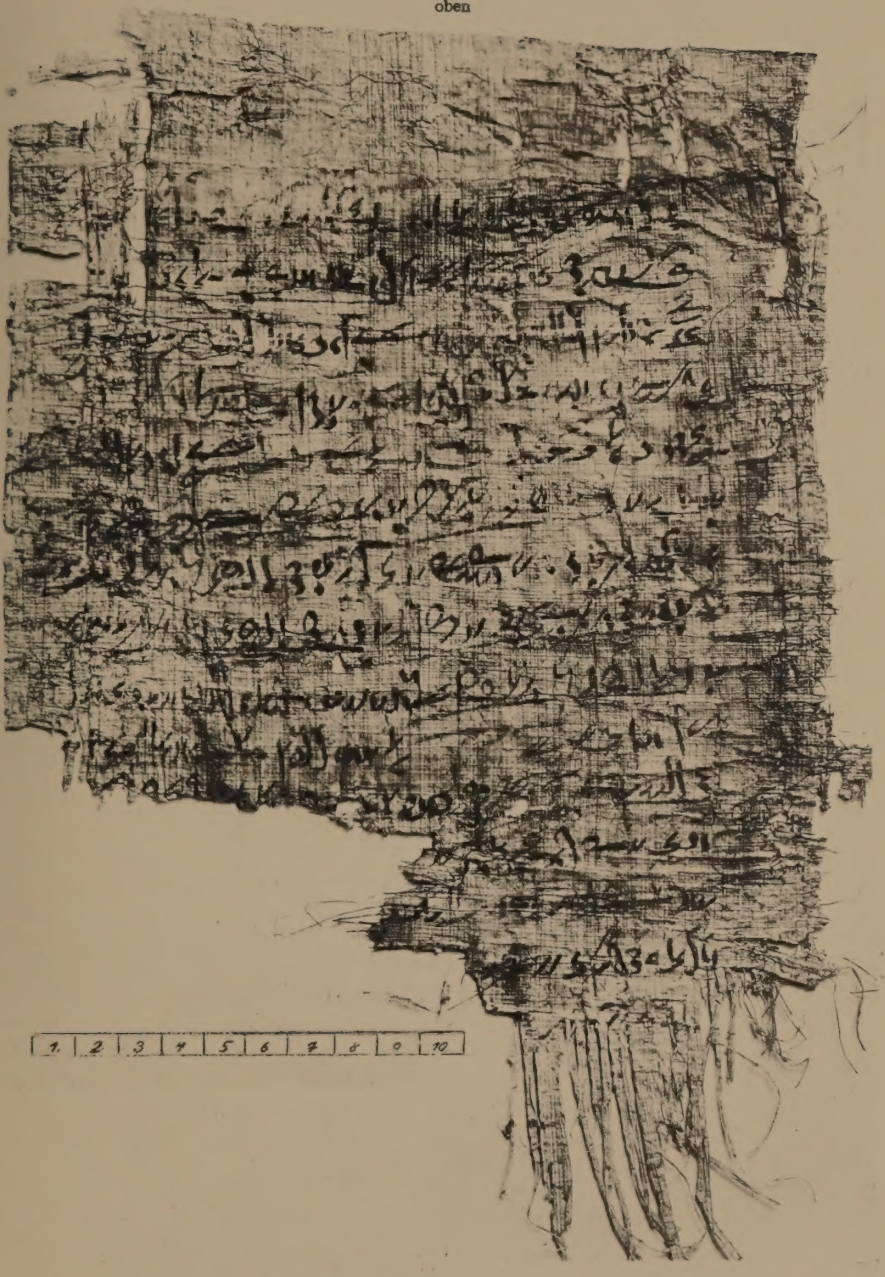

Demotische Papyri, Karâra II (Heidelberg)

Carl Winters Universitätsbuchhandlung, Heidelberg.

Veröffentlichungen aus der Heidelberger Papyrus-Sammlung:

I. **Die Septuaginta-Papyri und Andere Altchristliche Texte.** Herausgegeben von *Adolf Deissmann*. Mit 60 Tafeln in Lichtdruck. 4°. *M.* 26.—.

III¹. **Papyri-Schott-Reinhardt I.** Herausgegeben und erklärt von *H. Becker*. Mit 12 Tafeln in Lichtdruck. 4°. *M.* 24.—.

IV¹. **Griechisch Literarische Papyri I:** Ptolemäische Homerfragmente. Von Dr. phil. *G. A. Gerhard*, Privatdozent an der Universität Heidelberg. Mit 60 Tafeln in Lichtdruck. *M.* 16.—.

Zum Falscheid des Papyrus Halensis I (Δικαιώματα). Von *Otto Gradenwitz*. (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie d. Wissenschaften, Stiftung Heinrich Lanz, Philosoph.-historische Klasse 1913, 8. Abhandl.) *M.* —.50.

Griechische Papyri der Sammlung Gradenwitz. Herausgegeben von *Gerhard Plaumann*. Mit 3 Tafeln. (SB. 1914. 15.) *M.* 2.50.

Mitteilungen aus der Freiburger Papyrus-Sammlung I: Literarische Stücke. Herausgegeben von *Wolf Aly*. — **Ptolemäische-Kleruchenurkunde.** Herausgegeben von *Mathias Gelzer*. Mit 3 Tafeln. (SB. 1914. 2.) *M.* 2.50.

Mitteilungen aus der Freiburger Papyrus-Sammlung II. Juristische Texte der römischen Zeit. Herausgegeben von *Josef Partsch*. Mit 3 Beilagen. (SB. 1916. 3.) *M.* 2.50.

Zum Papyrus Eitrem Nr. 5. Eine Bankurkunde aus römischer Zeit. Von *Friedrich Preisigke*. (SB. 1916. 3.) *M.* —.60.

Ägyptische u. andere Graffiti. Inschriften u. Zeichnungen aus d. Thebanischen Nekropolis. Herausgegeben und bearbeitet von *Wilhelm Spiegelberg*. Mit einem Atlas von 123 Tafeln in Folio. *M.* 200.—.

Koptisches Handwörterbuch. Von *Wilhelm Spiegelberg*. br. *M.* 22.50, geb. *M.* 25.—.

Die Reliefs des alten Reiches (2980—2475 v. Chr.). Material zur ägyptischen Kulturgeschichte. Von *Luise Klebs*. Mit 108 Textabbildungen. 4°. (Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Stiftung Heinrich Lanz, Philosophisch-historische Klasse, 3. Abhandl.) *M.* 10.50.

Die Reliefs und Malereien des mittleren Reiches. (VII.—XVII. Dynastie ca. 2475—1580 v. Chr.) Material zur ägyptischen Kulturgeschichte. Von *Luise Klebs*. Mit 132 Textabbildungen. (ebendort 6. Abhandl.) *M.* 13.—.

Babylonien und Assyrien. Von *Bruno Meißner*. I. Band. Mit 138 Textabbild., 223 Tafel-Abbildungen und 1 Karte. (Kulturgeschliche Bibliothek I. 3) br. *M.* 20.—, geb. *M.* 23.—.